

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Western Union International Bank GmbH, Niederlassung Deutschland

Ausgabedatum: 7. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorteile der Dienstleistungen von WUIB: allgemeine Grundsätze, die die Geschäftsbeziehungen regeln ...	4
2. Lizenzvereinbarung und besondere Bedingungen für Benutzer des Online-Systems	7
3. Die Nutzung des Online-Systems.....	8
4. Unterstützende Dienstleistungen.....	9
5. Umstände unter denen WUIB den Auftrag des Kunden nicht annehmen kann	9
6. Zahlung durch den Kunden	9
7. Stornierung	10
8. Die Einordnung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei	11
9. Derivatekontrakte.....	12
10. Warteguthaben.....	22
11. Anweisungen für einen Limitierten Auftrag	22
12. Einlösen eines Schecks in einer Fremdwährung.....	22
13. Entschädigung in Bezug auf einen Scheck in einer Fremdwährung, der von WUIB auf dem Konto des Kunden auf einer der Korrespondenzbanken von WUIB gezogen wurde.....	23
14. Schadloshaltung und Haftungsbeschränkung	24
15. Zusicherungen und Gewährleistungen.....	27
16. Schadloshaltung in Bezug auf Faxe und andere Telekommunikationsmittel	28
17. Einhaltung der Vorschriften über Devisenkontrolle, FATCA und zur Bekämpfung von Geldwäsche.....	28
18. Die Sicherheit der Zugriffsmethoden auf das Online-System.....	29
19. Geheimhaltungspflicht	30
20. Mitteilungen - aufsichtsrechtliche Informationen.....	30
21. Allgemeine Bestimmungen.....	31
22. Aufrechnung	32
23. Datenschutz.....	33
24. Anforderungen nach EMIR	34
25. Was Wir mit den folgenden Begriffen meinen:.....	39

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland (**WUIB oder wir**) in Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die WUIB auf Wunsch des Kunden erbringt. Eine Begriffsdefinition findet sich unter Ziffer 25 unten.

Dem Kunden ist bewusst, dass WUIB personenbezogene Daten verarbeiten muss, um die Dienste ausführen zu können. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass WUIB die personenbezogenen Daten in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen erhebt, verarbeitet und aufbewahrt. Der Kunde erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass WUIB im Falle der Beauftragung zur Durchführung einer Transaktion alle personenbezogenen Daten, die zur Ausführung der Transaktion erforderlich sind, erhebt, verarbeitet und aufbewahrt. Im Falle einer Anfrage stimmen Sie zu, dass wir alle personenbezogenen Daten, die in der Bestätigung angegeben sind, verarbeiten und aufbewahren. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass WUIB um die in dieser Klausel beschriebene Einwilligungen nur bittet, um §. 59 (2) ZAG / Art 94 (2) PSD II zu erfüllen. Diese Einwilligung hat nicht den Zweck, personenbezogene Daten über dasjenige hinaus zu verarbeiten, was zur Erfüllung der Verträge mit Ihnen erforderlich ist.

Der Kunde erklärt und versichert hiermit, dass die unterzeichnende Person, die einen Vertrag gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen des Kunden abschließt, über die Vollmacht verfügt und vom Kunden ermächtigt ist, im Namen des Kunden sowie im Namen von Unternehmen, Körperschaften, Organisationen oder Unternehmen, die mit dem Kunden verbunden sind und die Vorteile von WUIBs Services nutzen oder erhalten können, Verträge abzuschließen.

Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligungserklärung hinsichtlich einer bestimmten Transaktion zu widerrufen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Stornierungsbestimmungen die einzige Methode für den Widerruf der Zustimmung des Kunden darstellen, vorbehaltlich der hierin enthaltenen Beschränkungen. Dem Kunden ist bekannt, dass der Widerruf einer Zustimmung, selbst wenn dieser wirksam ist, sich nicht auf die Gesetzmäßigkeit einer Datenvereinbarung, die vor dem Widerruf stattgefunden hat, auswirkt. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass der Widerruf einer Zustimmung durch den Kunden nicht die Rechte von WUIB beeinträchtigt, personenbezogene Daten in dem durch das geltende Gesetz bzw. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubten Umfang zu verarbeiten, weiterhin zu verarbeiten bzw. zu speichern.

Die Einwilligung, die der Kunde beim Akzeptieren der AGB abgegeben hat, gestattet WUIB und mit WUIB verbundene Unternehmen den Zugriff auf die personenbezogenen Daten, auf die WUIB Zugriff hat, und zwar bezüglich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Zwecke. Dies betrifft unter anderem die folgenden WUIB verbundene Unternehmen: Custom House Financial (UK) Limited, Western Union Business Solutions (USA), LLC, Western Union Business Solutions (Australia) Pty Limited, Western Union Payment Services Ireland Ltd, Western Union International Limited und Western Union Financial Services, Inc. WUIB stellt sicher, dass auf den Zugriff durch verbundene Unternehmen von WUIB, die außerhalb des EWR ansässig sind, die durch das geltende Datenschutzgesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Der Kunde versichert hiermit, kein Verbraucher zu sein. Der Kunde muss WUIB unverzüglich in Kenntnis setzen, falls er jemals ein Verbraucher wird.

Auf den Vertrag zwischen dem Kunden und WUIB sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar (oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die WUIB modifiziert hat und die der Kunde gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 21.3 und 21.4 akzeptiert hat) und WUIB erbringt ihre Dienstleistungen anhand der Angaben in den Anweisungen, die in der dem Kunden zugesandten Bestätigung enthalten waren. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die schriftliche Bestätigung, der Auftrag und die Bestellungen für die Dienstleistungen stellen zusammen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und WUIB dar, vorbehaltlich einer oder mehrerer spezieller Vereinbarung(en) zwischen dem Kunden und WUIB, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass für die Zwecke der geltenden gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsmethoden der Auftrag des Kunden zur Durchführung einer Transaktion die Zustimmung des Kunden darstellt, dass WUIB die Transaktion gemäß der schriftlichen Bestätigung ausführt. Der Kunde kann seine

Zustimmung nur gemäß den hierin enthaltenen Stornierungsbestimmungen und vorbehaltlich hierin aufgeführter Beschränkungen oder Einschränkungen widerrufen.

Gemäß § 675 e Abs. 4 BGB im Zusammenhang mit den dort aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und weiter im Zusammenhang mit Artikel 248 EGBGB wird die Anwendung folgender gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen:

Informationspflichten im Fernabsatz (Artikel 248 EGBGB, § 1); vorvertragliche Informationen (Artikel 248 EGBGB, § 4); Zugang zu Vertragsbedingungen und vorvertraglichen Informationen während der Vertragslaufzeit (Artikel 248 EGBGB, § 5); Informationen vor Ausführung einzelner Zahlungsvorgänge (Artikel 248 EGBGB, § 6); Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen (Artikel 248 EGBGB, § 7); Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen (Artikel 248 EGBGB, § 8); sonstige Informationen während des Vertragsverhältnisses (Artikel 248 EGBGB, § 9); abweichende Vereinbarungen (Artikel 248 EGBGB, § 10); Ausnahmen für Kleinbetragsinstrumente und elektronisches Geld (Artikel 248 EGBGB, § 11); besondere Form bei Einzelzahlungsverträgen (Artikel 248 EGBGB, § 12); vorvertragliche Informationen bei Einzelzahlungsverträgen (Artikel 248 EGBGB, § 13); Informationen an den Zahler nach Zugang des Zahlungsauftrags (Artikel 248 EGBGB, § 14); Informationen an den Zahlungsempfänger nach Ausführung des Zahlungsvorgangs (Artikel 248 EGBGB, § 15); Informationen bei Einzelzahlung mittels rahmenvertraglich geregelten Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (Artikel 248 EGBGB, § 16); Informationspflichten des Zahlungsempfängers (Artikel 248 EGBGB, § 17); Informationspflichten Dritter (Artikel 248 EGBGB, § 18); Informationspflichten des Zahlungsauslosungsdienstleisters (§ 675 d Abs. 2); Beweislast des Zahlungsdienstleisters (§ 675 d Abs. 3 BGB); Entgelt für Informationen (§ 675 d Abs. 4 BGB); Berichtspflicht des Zahlungsempfängers (§ 675 d Abs. 5 BGB); Anspruch des Zahlungsdienstleisters auf zusätzliches Entgelt (§ 675 f Abs. 4 Satz 2 BGB); Änderung des Zahlungsdienst-Rahmenvertrags (§ 675 g BGB); ordentliche Kündigung des Zahlungsdienst-Rahmenvertrags (§ 675 h BGB); Widerruf der Zustimmung zum Zahlungsauftrag (§ 675 j Abs. 2 BGB); Unwiderruflichkeit eines Zahlungsauftrags (§ 675 t BGB); Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments (§ 675 v BGB); Nachweis der Authentifizierung (§ 675 w BGB); Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (§ 675 x); Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht (§ 675 y); Sonstige Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang (§ 675 z); Nachweis der Ausführung von Zahlungsvorgängen (§ 676 BGB).

1. Vorteile der Dienstleistungen von WUIB: allgemeine Grundsätze, die die Geschäftsbeziehungen regeln

- 1.1** Der Kunde kann per Telefon, Fax, Brief, E-Mail, einem autorisierten TPP gemäß nachstehender Klausel 3.5 und/oder über das Online-System einen Auftrag übermitteln. Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ein Auftrag als ein Zahlungsauftrag, den Sie für die Durchführung einer Zahlungstransaktion übermittelt haben.
- 1.2** Der Kunde muss sicherstellen, dass die von dem Kunden bereitgestellten Informationen über den Leistungsempfänger sowie die Zahlungsanweisungen korrekt an WUIB übermittelt werden, um einen verspäteten Zahlungseingang beim Leistungsempfänger zu vermeiden. WUIB wird alles in ihrer Macht Stehende tun, um einen möglicherweise unterlaufenen Fehler zu berichtigen. WUIB haftet jedoch nicht für Schäden, die aufgrund von im Auftrag des Kunden enthaltenen Fehlern oder Ungenauigkeiten verursacht werden.
- 1.3** WUIB verpflichtet sich, Transaktionen gemäß dem Auftrag des Kunden noch am Tag des Auftrags für den Kunden zu bearbeiten, sofern WUIB den Auftrag vor 15:00 Uhr an einem Geschäftstag erhält. Für den Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags bei WUIB gilt Folgendes: (i) Aufträge im Online-System oder durch Nutzung eines TPP gemäß nachstehender Klausel 3.5 werden zu dem Zeitpunkt entgegengenommen, an dem der Auftrag im Online-System bestätigt wird (an Sie oder den TPP, je nach Sachlage); (ii) telefonische Aufträge gelten zu dem Zeitpunkt als entgegengenommen, an dem ein Auftrag vom Customer Service Representative bestätigt wird; (iii) Aufträge per Brief gelten mit dem (A) Eingang des Schreibens in den Geschäftsräumen von WUIB oder (B) drei (3) Geschäftstage nach dem Tag der Versendung per Einschreiben oder vier (4) Geschäftstage nach dem Tag der Versendung per Standardbrief, je nachdem, was später eintritt, als entgegengenommen; (iv) Aufträge per Fax gelten zum Zeitpunkt des Faxeingangs in den Geschäftsräumen von WUIB als entgegengenommen; und (v) Anfragen per E-Mail gelten zu dem Zeitpunkt als eingegangen, an dem die E-Mail an der von

WUIB dem Kunden mitgeteilten E-Mail-Adresse eingegangen ist. Für Aufträge, die nach dem Annahmeschluss um 15:00 Uhr oder an einem anderen Tag als einem Geschäftstag eingehen, gilt der nächste Geschäftstag als Empfangstag.

- 1.4** Es kann vorkommen, dass Aufträge per Brief oder Fax schwer lesbar und telefonische Aufträge schwer verständlich sind. Dementsprechend sendet WUIB dem Kunden für jeden der Aufträge per Brief, Fax oder Telefon eine schriftliche Bestätigung, in der die relevanten Details der Anweisungen des Kunden dem Verständnis von WUIB nach aufgeführt sind und in der der von WUIB festgelegte und vom Kunden akzeptierte Preis und die Kosten im Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag bestätigt werden. Für Aufträge über das Online-System oder durch Nutzung eines TPP gemäß nachstehender Klausel 3.5 werden die Bestätigungen elektronisch versandt. Sobald WUIB den Auftrag des Kunden erhalten hat, einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß nachstehender Klausel 3.5, ist dieser Auftrag für den Kunden verbindlich, es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen ausdrücklich etwas anderes fest. Mit Empfang des Auftrags durch WUIB wird die Vereinbarung zwischen dem Kunden und WUIB wirksam, wenn nicht WUIB gemäß den in Klausel 5 aufgeführten Bestimmungen den Auftrag ablehnt. WUIB wird den Kunden über die angenommene Empfangszeit eines Auftrags informieren. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass WUIB gemäß Ziffer 6 keine Zahlungstransaktion für den Kunden durchführt, bis ein Auftrag eingegangen ist.
- 1.5** Die Bestätigung, die kein kaufmännisches Bestätigungsschreiben darstellt, ist ein wichtiges Dokument, mit dem die bereits vereinbarten Auftragsbedingungen noch einmal schriftlich niedergelegt werden. Der Kunde wird darum gebeten, die Bestätigung nach Erhalt zu prüfen und WUIB unverzüglich per Fax oder Telefon zu benachrichtigen, wenn er glaubt, dass ein in der Bestätigung aufgeführtes Detail seiner Anweisungen nicht korrekt ist. Sofern WUIB vom Kunden keine Benachrichtigung über einen Fehler oder eine Auslassung gemäß den obigen Bedingungen erhält, wird WUIB den Auftrag gemäß den in der Bestätigung dargelegten Anweisungen ausführen.
 - 1.5.1** Falls WUIB eine solche Benachrichtigung vom Kunden erhält, wird WUIB die Einzelheiten der Bestätigung mit den Aufzeichnungen der Übermittlung, mit der der Auftrag des Kunden getätigt wurde (gleich ob per telefonischer Aufzeichnung oder jeder anderen Art von Aufzeichnung) nochmals vergleichen. WUIB wird den Kunden über die Ergebnisse der Überprüfung informieren. Auf Wunsch wird WUIB dem Kunden eine Kopie der Aufzeichnungen der maßgeblichen Kommunikation zur Verfügung stellen (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung).
 - 1.5.2** Wenn diese neue Prüfung beweist, dass die Bestätigung mit der Aufzeichnung (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung) der Kommunikation, mit der der betreffende Auftrag übermittelt wurde, übereinstimmt, behält sich WUIB das Recht vor, mit der Erbringung der in der Bestätigung beschriebenen Dienstleistungen fortzufahren. Sofern der Kunde jedoch eine modifizierte Bestätigung anfordert, wird WUIB alle zumutbaren Schritte unternehmen, eine solche auszufertigen. WUIB kann in diesem Fall jedoch nicht garantieren, dass die Geschäftsbedingungen, die in der ersten Bestätigung enthalten waren, eingehalten werden können und allein der Kunde hat die finanziellen Folgen zu tragen.
 - 1.5.3** Ergibt eine erneute Überprüfung jedoch, dass die Bestätigung nicht mit der Aufzeichnung, (gleich ob telefonische Aufzeichnung oder jede andere Art von Aufzeichnung) der Kommunikation, auf Grundlage dessen der betreffende Auftrag erfolgte, übereinstimmt, verpflichtet sich WUIB, dem Kunden so schnell wie möglich eine modifizierte Bestätigung zuzusenden.
 - 1.5.4** Im Hinblick auf die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Bestätigungen wird darauf hingewiesen, dass Telefongespräche mit Kunden aufgezeichnet werden, um die Interessen des Kunden und die von WUIB in dem unwahrscheinlichen Fall einer Unstimmigkeit zu schützen. Der Kunde innerhalb von fünf Jahren eine Kopie einer solchen Aufzeichnung auf Antrag gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr (durch WUIB festzulegen) erhalten.
- 1.6** Wenn der Kunde innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach einem Auftrag noch keine Bestätigung erhalten hat, ist er verpflichtet, WUIB unverzüglich telefonisch von dem nicht erfolgten Erhalt in Kenntnis zu setzen.
- 1.7** Es ist erforderlich, dass der Kunde die Details seiner Anweisungen in der Bestätigung von WUIB überprüft, sobald er diese erhalten hat. Mit Zahlung an WUIB bestätigt der Kunde, dass WUIB den Auftrag gemäß den Ausführungen in der Bestätigung richtig verstanden hat.
- 1.8** Im Sinne dieser Ziffer 1.8 gilt als Zeitpunkt des Empfangs eines Zahlungsauftrags entweder (i) das Datum des Eingangs der Zahlung zu Gunsten von WUIB gemäß Ziffer 6.1 unten oder (ii) das Datum für die

zwischen dem Kunden und WUIB vereinbarte Bereitstellung der Mittel, wie in der Bestätigung angegeben. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, WUIB schriftlich über das gewünschte Datum der Wertstellung für die Bereitstellung der Mittel mindestens drei (3) Geschäftstage vor diesem Datum zu informieren. WUIB wird den Kunden über die angenommene Zeit für den Eingang eines Zahlungsauftrags informieren. Wenn der Kunde WUIB innerhalb der vorgenannten Frist nicht über das gewünschte Datum der Wertstellung für die Bereitstellung der Mittel benachrichtigt, ist WUIB nicht verpflichtet, die Bestellung auszuführen und WUIB übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung des Datums der Wertstellung, über das WUIB verspätet benachrichtigt wurde. Es wird auf die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 7.2.6 aufmerksam gemacht, wonach WUIB berechtigt ist, jeden Auftrag bei einer solchen Sachlage zu stornieren. Wenn WUIB jedoch weiterhin die Dienstleistung erbringt und feststellt, dass WUIB das Datum der Wertstellung, über das WUIB verspätet informiert wurde, nicht einhalten kann, wird WUIB dem Kunden dies schnellstmöglich mitteilen. WUIB leistet die von dem Kunden beantragte(n) elektronische(n) Transferzahlung(en) wie folgt:

- (i) Soll die Zahlung im EWR und in Euro geleistet werden, erfolgt die Zahlung spätestens am Ende des auf den Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung bei WUIB darauffolgenden Geschäftstages auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Leistungsempfängers gemäß Ziffer 6; und
- (ii) soll die Zahlung in einer anderen EWR-Währung als Euro, aber innerhalb der EWR erfolgen, erfolgt die Zahlung spätestens am Ende des vierten Geschäftstags nach dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlungsanweisung bei WUIB auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Leistungsempfängers gemäß Ziffer 6; und
- (iii) Zahlungsvorgänge, die außerhalb des EWR oder in einer Nicht-EWR-Währung sowie Zahlungen, die per Wechsel erfolgen sollen, werden von WUIB entsprechend den Standardbearbeitungszeiten von WUIB verarbeitet und übermittelt. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass Gelder Teil eines Warteguthabens sind, die Bearbeitungszeiten ab dem Datum der vom Kunden gewünschten Erfüllung berechnet werden.

1.9 Der Kunde ist berechtigt, einen Dritten anzuweisen, zu seinen Gunsten einen bestimmten Betrag auf ein WUIB gehörendes und von WUIB unterhaltenes Korrespondenzbankkonto elektronisch zu überweisen (die "Eingangszahlung"). Der Kunde kann verlangen, dass der Dritte den Namen des Kunden und die Firmen-ID beifügt, wie dies von WUIB in der Vermerk- oder Bezugszeile eines solchen Zahlungseingangs vorgesehen ist. WUIB ist nach alleinigem Ermessen berechtigt, den Dritten bezüglich zusätzlicher Informationen, die erforderlich sind, um eine genaue Bearbeitung des Zahlungseingangs zu gewährleisten, zu kontaktieren. WUIB haftet dem Kunden gegenüber nicht für allfällige Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Kunden aufgrund einer Verzögerung bei der Bereitstellung der Eingangszahlung erwachsen, die aufgrund dessen entsteht, dass WUIB unvollständige oder unrichtige Informationen hinsichtlich der Eingangszahlung erhält. Nach Erhalt und der Bestätigung des Zahlungseingangs wird WUIB dem Kunden die Eingangszahlung übermitteln und dem Kunden die Gebühren, die der Kunde im Zusammenhang mit der Ausführung der Eingangszahlung schuldet, gesondert in Rechnung stellen.

1.10 Akzeptiert WUIB eine Eingangszahlung von einem Dritten und diese Eingangszahlung wird nicht einem von WUIB geführten Konto zum Zwecke der Durchführung der Zahlungstransaktionen des Kunden gutgeschrieben, stellt WUIB diese Eingangszahlung dem Kunden unmittelbar nach Erhalt durch WUIB zur Verfügung. Wenn der Kunde entscheidet, dass WUIB Empfänger dieser Eingangszahlung ist, stellt WUIB sicher, dass das Wertstellungsdatum spätestens der Geschäftstag ist, an dem der Betrag der Eingangszahlung dem angegebenen Korrespondenzbankkonto gutgeschrieben wird, das WUIB gehört und von WUIB geführt wird. Wenn mit der Eingangszahlung (i) keine Währungsumrechnung; oder (ii) lediglich eine Währungsumrechnung zwischen Euro und Pfund Sterling oder einer anderen EU-Währung, zwischen Pfund Sterling und einer anderen EU-Währung oder zwischen zwei EU-Währungen verbunden ist, stellt WUIB sicher, dass die Eingangszahlung dem Kunden unmittelbar nach der Gutschrift auf dem angegebenen Korrespondenzbankkonto, das WUIB gehört und von WUIB geführt wird, zur Verfügung steht.

1.11 Automatische Währungskonvertierung:

1.11.1 Die Vorschriften dieses Abschnitts 1.11 sind nicht auf solche Kunden anwendbar, bei denen es sich um Kleinstunternehmen handelt.

- 1.11.2** WUIB unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um die Leistungen entsprechend den Vorgaben des Kunden zu erbringen. Erteilt der Kunde, oder ein TPP gemäß nachstehender Klausel 3.5, WUIB jedoch den Auftrag, eine Zahlung in einer bestimmten Währung auszuführen (der "Auftragswährung") und stellt sich heraus, dass diese Währung eine andere ist als die lokale Währung, die in der Jurisdiktion, in der sich das Empfängerkonto befindet, verwendet wird (die "Empfängerwährung"), so bevollmächtigt und beauftragt der Kunde hiermit WUIB, die Zahlung in der Empfängerwährung einzuleiten. Der Kunde stimmt außerdem zu, dass WUIB die Auftragswährung in die Empfängerwährung zu einem Wechselkurs von 2% über dem im Interbankenhandel zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion geltenden Kurs konvertiert, oder, falls kein Marktkurs für den Interbankenhandel zum Zeitpunkt der Durchführung der Transaktion zur Verfügung steht oder, falls das Volumen der Transaktion in dieser Währung vernünftigerweise als unzureichend bewertet wird, um einen zum Zeitpunkt der Transaktion verfügbaren Interbankenhandel Marktkurs als sicher zu betrachten, in einen Kurs konvertiert, der für die Zahlung von der Geschäftsbank von WUIB angewandt wird („Automatische Währungskonvertierung“). Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis und stimmt zu, dass dies zu zwei aufeinander folgenden Währungskonvertierungen führen kann. Einzelheiten zum Wechselkurs im Interbankenhandel sind öffentlich einsehbar auf den Webseiten der Handelsplattformen von Electronic Broking Services (EBS) sowie Thomson Reuters und WUIB bestätigt auf Anfrage dem Kunden den aktuell geltenden Kurs im Interbankenhandel oder die Identität der maßgeblichen Geschäftsbank von WUIB.
- 1.11.3** Der Kunde ist sich bewusst, dass in den Fällen, in denen WUIB die Automatische Währungskonvertierung durchführt, die von WUIB zuvor dem Kunden gegenüber abgegebene Bestätigung nicht den im Rahmen der Automatischen Währungskonvertierung angewandten Wechselkurs wiedergibt, da zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestätigung WUIB noch nicht in der Lage ist, einzuschätzen, ob eine Automatische Währungskonvertierung erforderlich ist oder nicht. Es besteht Einvernehmen darüber, dass, wenn WUIB Kenntnis vom auf die Automatische Währungskonvertierung anzuwendenden Wechselkurs erhält, WUIB nicht dazu verpflichtet ist, den Kunden über den anwendbaren Wechselkurs zu unterrichten, es sei denn, der Kunde verlangt diese Information.

2. Lizenzvereinbarung und besondere Bedingungen für Benutzer des Online-Systems

- 2.1** Mit der Nutzung des Online-Systems oder mit einem Auftrag per Telefon, Fax, Brief oder E-Mail erklärt sich der Kunde an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden und akzeptiert, diesen nachzukommen. WUIB kann den Kunden bitten, mehrere Formulare zu unterzeichnen, damit der Kunde berechtigt ist, das Online-System zu nutzen. Sofern der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und befolgt, gewährt WUIB dem Kunden ausschließlich zum Zugriff auf die Dienstleistungen eine Lizenz zur Nutzung des Online-Systems.
- 2.2** Die dem Kunden gewährte Lizenz ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Das Online-System darf nur von dem Kunden und nur für seine internen beruflichen Erfordernisse genutzt werden.
- 2.3** Das Online-System sowie sämtliche Vervielfältigungsrechte und andere Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit dem Online-System sind und bleiben das alleinige Eigentum von WUIB.
- 2.4** Der Kunde darf das Online-System nur nutzen, um auf die Dienstleistungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit nachstehender Klausel 3.5 und anwendbaren deutschen Gesetzen sowie Verordnungen und internationalen Verträgen zuzugreifen. Der Kunde muss sicherstellen, dass der Zugriff auf das Online-System auf diejenigen seiner Mitarbeiter oder Vertreter beschränkt ist, deren Funktionen einen Zugriff auf das Online-System als Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit erfordern. Der Kunde muss jedem dieser Mitarbeiter oder Vertreter von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis geben und sicherstellen, dass keine natürlichen oder juristischen Personen, die ein Zugriffsrecht auf das Online-System haben, gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder es einer anderen Partei gestatten, dagegen zu verstoßen.
- 2.5** Sofern nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, ist der Kunde nicht berechtigt, das Online-System oder dessen Komponenten zu vervielfältigen oder zu modifizieren. Der Kunde ist außerdem nicht berechtigt, das Online-System oder dessen Komponenten ganz oder teilweise zu dekompileieren oder dessen Betrieb oder Quellcode auf andere Weise zu kopieren oder zu reproduzieren.

- 2.6 Der Kunde muss eine Aufzeichnung aller an WUIB übermittelten Aufträge in seinen Geschäftsräumen aufbewahren.
- 2.7 WUIB ist durch den bloßen Erhalt eines Auftrags vom Kunden und sogar vor dem Eingang einer Bestätigung beim Kunden ermächtigt, einen solchen Auftrag auszuführen.
- 2.8 Der Kunde ist für die Übertragung des Auftrags an WUIB verantwortlich und muss sicherstellen, dass alle in dem Auftrag enthaltenen Informationen richtig sind, bevor der Auftrag an WUIB übermittelt wird.
- 2.9 Wenn der Kunde nach der Übermittlung des Auftrags einen Fehler darin entdeckt, so muss er WUIB dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 2.10 Sollten Fehler im Online-System oder in den Systemen von WUIB auftreten, die dazu führen, dass das Online-System, die Software oder die Dienstleistungen nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung stehen, muss der Kunde eine andere Methode verwenden, um einen Auftrag an WUIB zu übermitteln.

3. Die Nutzung des Online-Systems

- 3.1 Die unerlaubte Nutzung des Online-Systems durch den Kunden stellt eine Nichteinhaltung und Verletzung der dem Kunden gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Lizenzbedingungen dar.
- 3.2 Durch die Zustimmung des Kunden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems bestätigt der Kunde, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden, seine Mitarbeiter und Vertreter verbindlich sind und der Kunde, seine Mitarbeiter und Vertreter diese zu befolgen haben. Die Person, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Namen des Kunden in dessen Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems zustimmt, verpflichtet sich und garantiert, dass sie/er bevollmächtigte/r Vertreter/in des Kunden ist und dass sie/er die notwendigen Befugnisse hat, Verpflichtungen einzugehen, die für den Kunden als Nutzer des Online-Systems hinsichtlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich sind.
- 3.3 WUIB verwendet die folgenden, von dem Kunden bereitgestellten Informationen in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems, um für den Kunden ein Benutzerkonto einzurichten, das dem Nutzer den Zugriff auf das Online-System ermöglicht. Als Nutzer des Online-Systems erklärt und gewährleistet der Kunde, dass die bereitgestellten Angaben richtig sind und er stimmt zu, WUIB über etwaige diesbezügliche Änderungen zu informieren.
- 3.4 Als Nutzer des Online-Systems muss der Kunde Personen benennen, die im Namen des Kunden als Sicherheitsbeauftragter und als stellvertretender Sicherheitsbeauftragter handeln. Der Sicherheitsbeauftragte ist die Person, die die Befugnis hat zu bestimmen, wer Zugang zum Online-System hat und dieses im Namen des Kunden nutzen darf. Der stellvertretende Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Sicherheitsbeauftragten, falls Letzterer seine Zugriffsmethoden für das Online-System verliert oder vergisst.
- 3.5 WUIB wird Konteninformations-Dienstleistern und Zahlungsinisierungs-Dienstleistern (im Sinne des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs) („TPPs“) Zugriff auf das Konto des Kunden gewähren, das WUIB zur Durchführung der Zahlungen angibt, soweit auf dieses Konto online über das Online-System zugegriffen werden kann, mit der Maßgabe, dass, bei jeder Gelegenheit wenn der TPP Zugriff zum Online-System verlangt:
 - 3.5.1 der Kunde mit einem TPP, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) oder einer entsprechenden Aufsichtsbehörde im EWR ordnungsgemäß autorisiert oder registriert ist, einen Vertrag geschlossen hat,
 - 3.5.2 Sie alle Sicherheitsprotokolle einschließlich der Authentifizierung eines Benutzers des Online-Systems erfolgreich ausführen,
 - 3.5.3 der Kunde sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass diesem TPP Zugriff gegeben wird, und
 - 3.5.4 der TPP relevante Zugriffsprotokolle beachtet, die WUIB ggf. jeweils anwendet.
- 3.6 Keine Bestimmung in Klausel 3.5 steht im Widerspruch zu einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der der Kunde gegenüber WUIB die Haftung oder Verantwortung für Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Wechselkursverluste) übernimmt, die WUIB im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Erfüllung eines Auftrags, einschließlich eines Zahlungsauftrags, entstehen.

4. Unterstützende Dienstleistungen

WUIB bietet dem Kunden eine Unterstützung für die Nutzung des Online-Systems zum Zugriff auf die Dienstleistungen, indem WUIB dem Kunden ihre Support-Mitarbeiter während der Bürozeiten zur Verfügung stellt. WUIB ist telefonisch unter +49 69 8509 8318 und per E-Mail unter WUBSgermany@westernunion.com erreichbar, wie in Ziffer 20.1 angegeben.

5. Umstände unter denen WUIB den Auftrag des Kunden nicht annehmen kann

- 5.1** WUIB kann die Aufträge des Kunden in den folgenden Fällen nicht annehmen:
- 5.1.1** wenn der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere mit WUIB geschlossene Vereinbarung oder Absprache nicht eingehalten hat, insbesondere bei nicht erfolgtem Eingang der übertragenen Mittel/Gelder, die der Kunde WUIB schuldet;
 - 5.1.2** sofern die Annahme und/oder Erledigung des Auftrags nach WUIBs alleinigem Ermessen rechtswidrig oder illegal wäre oder im Widerspruch zu den von einer Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Anforderungen stünden oder, wie nach alleinigem Ermessen von WUIB festgestellt, Aufwendungen oder Kosten verursachen würde, die unangemessen hoch für WUIB sind, oder anderweitig gegen geltende Gesetze verstoßen würde;
 - 5.1.3** falls es Grund zu der Annahme gibt, dass eine Erledigung des Auftrags für WUIB eine strafbare Handlung darstellen würde;
 - 5.1.4** vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften der deutschen Insolvenzordnung (InsO), wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zugeben müsste, dass er grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn der Kunde die Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 Abs. 2 und 19 der Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn der Kunde die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, oder wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, wenn gegen den Kunden ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde, wenn ein anderes zu seiner Gruppe gehörendes Unternehmen zahlungsunfähig geworden oder Gegenstand einer der Maßnahmen oder Verfahren in Ziffer 5.1.4 ist; oder
 - 5.1.5** wenn WUIB durch nicht von WUIB zu vertretende Ereignisse oder Umstände an der Erledigung des Auftrags gehindert ist.
- 5.2** Wenn WUIB gemäß den Bestimmungen von Ziffer 5.1 beschließt, einen Auftrag nicht anzunehmen oder eine Dienstleistung nicht zu erbringen oder beschließt, die Bearbeitung eines Auftrags oder die Leistung eines Service hinauszuschieben, wird WUIB den Kunden darüber so bald wie möglich, spätestens am folgenden Geschäftstag, benachrichtigen, abgesehen von den Fällen, in denen es WUIB aus rechtlichen Gründen untersagt ist, den Kunden zu informieren. WUIB wird dem Kunden die Gründe bekanntgeben, warum WUIB den Auftrag nicht angenommen hat, soweit dies nach geltendem Recht gestattet ist. Sofern die Weigerung, den Auftrag des Kunden zu bearbeiten, durch einen erheblichen Fehler verursacht wurde, der berichtigt werden kann, wird WUIB den Kunden über den Prozess informieren, der zur Berichtigung des erheblichen Fehlers von dem Kunden zu befolgen ist.

6. Zahlung durch den Kunden

Erfüllung von Aufträgen durch den Kunden

- 6.1** Der Kunde hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Mittel unwiderruflich (und, sofern zutreffend, in Bezug auf Forwardkontrakte oder Optionsvereinbarungen mögliche Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen, die der Kunde WUIB bezüglich eines Auftrages schuldet) gemäß einem durch Sie (oder durch Nutzung eines TPP gemäß der vorstehenden Klausel 3.5) erteilten Auftrag auf ein Konto zu überweisen, dessen Informationen WUIB dem Kunden mitteilt (die Art und Weise einer solchen Mitteilung hat WUIB rechtzeitig vereinbart bzw. festgelegt), bevor WUIB Zahlungen im Namen des Kunden leistet, unabhängig davon, ob WUIB eine Bestätigung ausgestellt hat oder nicht.

- 6.2** Falls WUIB die genannten Mittel nicht erhält, kann dies dazu führen, dass WUIB die Erbringung der Dienste aufschieben muss und der Leistungsempfänger die Zahlung daher verspätet erhält. In einem solchen Fall kann WUIB für Verluste, Kosten, Gebühren oder Ausgaben, die dem Kunden oder dem Leistungsempfänger entstehen, nicht haftbar gemacht werden, insoweit WUIB nicht in der Lage war, das Datum der Wertstellung, das in der Bestätigung angegeben wurde oder das schriftlich zwischen WUIB und dem Kunden vereinbart wurde, einzuhalten und das nur unter der Bedingung eingehalten werden konnte, dass WUIB die Mittel im Einklang mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hätte.
- 6.3** Zahlt der Kunde Gelder auf ein von WUIB geführtes Konto ein, um die Zahlungstransaktionen des Kunden in derselben Währung wie der Währung, auf die das Konto lautet, durchzuführen, stellt WUIB sicher, dass der Betrag dem Kunden spätestens am Ende des nächsten Geschäftstags nach Eingang der Gelder zur Verfügung gestellt wird und die Wertstellung zu diesem Tag erfolgt.

Zahlung der Gebühren und Kosten von WUIB

- 6.4** Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass WUIB bestimmte Gebühren für die Dienstleistungen berechnet. Diese Gebühren werden in einer Gebührentabelle festgelegt, die dem Kunden von Zeit zu Zeit oder auf ausdrücklichen Wunsch hin zur Verfügung gestellt wird. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist WUIB berechtigt, die für die Dienstleistungen berechneten Gebühren jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zu ändern.
- 6.5** Zahlungen, die der Kunde WUIB nach deren Fälligkeitsdatum schuldet (unbeschadet der sonstigen Rechte von WUIB und ohne dass diese Bestimmung als Begründung einer Verpflichtung anzusehen ist, dem Kunden einen Kredit einzuräumen), werden mit 4 % p.a. über dem €STR -Zinssatz verzinst. Diese Zinsen laufen ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung und werden täglich berechnet.
- 6.6** Um Unklarheiten auszuschließen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass WUIB seine Gebühren von einem Zahlungseingang oder von Geldern abziehen kann, die WUIB zur Ausführung einer Zahlungstransaktion gemäß einem Auftrag übermittelt werden.

Lastschriftverfahren

- 6.7** Wenn der Kunde und/oder ein autorisiertes TPP gemäß Abschnitt 3.5 WUIB angewiesen hat, eine Lastschrift (einschließlich aller Änderungen oder Stornierungen) bei der Bank des Kunden zu veranlassen, wird diese Lastschrift in Übereinstimmung mit der vom Kunden unterzeichneten Einzugsermächtigung und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des Lastschriftverfahrens durchgeführt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass WUIB und die Bank des Kunden berechtigt sind, dem Konto des Kunden von Zeit zu Zeit eine Gutschrift zu erteilen, falls eine Anpassung des Guthabens erforderlich wird. Der Kunde ermächtigt WUIB, mit der Bank des Kunden zu kommunizieren, wenn dies zur Durchführung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Leistungen erforderlich ist.

7. Stornierung

7.1 Stornierung durch den Kunden

Im Falle der Stornierung eines Auftrags durch den Kunden (die der Kunde nur erwirken kann, wenn WUIB den Zahlungsauftrag noch nicht erhalten hat, siehe Ziffer 1.8, und spätestens am Ende des Geschäftstages, der dem Tag der Ausführung der Zahlung vorangeht, siehe Ziffer 1.8) vor einer von WUIB getätigten Zahlung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Folgendes: Gegebenenfalls muss WUIB jede Maßnahme, die WUIB zur Durchführung des Auftrags in die Wege geleitet hat, unterbrechen und der Kunde wird aufgefordert, WUIB alle Verluste, Kosten, Schäden, Einbußen und Auslagen, die WUIB aufgrund dieser Unterbrechung oder Stornierung entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen.

7.2 Stornierung durch WUIB

WUIB ist berechtigt, einen Auftrag in folgenden Fällen zu stornieren bzw. nicht auszuführen, unabhängig davon, ob eine Bestätigung **ausgestellt wurde oder nicht und ob die Zahlungsanweisung bei WUIB eingegangen ist oder nicht:**

- 7.2.1** wenn der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere mit WUIB geschlossene Vereinbarung oder Absprache nicht eingehalten hat, insbesondere bei nicht erfolgtem Eingang der übertragenen Mittel/Gelder, die der Kunde WUIB schuldet;

- 7.2.2** sofern die Annahme und/oder Erledigung des Auftrags rechtswidrig oder illegal wäre oder im Widerspruch zu den von einer für WUIB und/oder für ein Verbundenes Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Anforderungen stünden oder, wie von WUIB nach alleinigem Ermessen festgestellt, Aufwendungen oder Kosten verursachen würde, die unangemessen hoch für WUIB sind, oder anderweitig gegen geltende Gesetze verstoßen würde;
- 7.2.3** falls es Grund zu der Annahme gibt, dass eine Erledigung des Auftrags für WUIB eine strafbare Handlung darstellen würde;
- 7.2.4** wenn WUIB nach eigenem vernünftigen Ermessen feststellt, dass der Kunde die Dienstleistung für oder in Verbindung mit (i) Glücksspiel, Pornographie oder ähnlichen Aktivitäten; (ii) Zwecke, die nicht in direkter Beziehung zu den kommerziellen oder professionellen Zahlungsbedürfnissen des Kunden stehen; oder (iii) zu spekulativen Zwecken, verwendet.
- 7.2.5** vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften der deutschen Insolvenzordnung (InsO), wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zugeben müsste, dass er grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn der Kunde die Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 Abs. 2 und 19 der Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn der Kunde die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, oder wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahren ist, wenn gegen den Kunden ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde, wenn ein anderes zu seiner Gruppe gehörendes Unternehmen zahlungsunfähig geworden oder Gegenstand einer der Maßnahmen oder Verfahren in dieser Ziffer 7.2.5 ist; oder
- 7.2.6** wenn der Kunde es unterlässt, WUIB über das gewünschte Datum der Wertstellung nach Ziffer 1.8 oben zu informieren; oder
- 7.2.7** wenn WUIB durch nicht von WUIB zu vertretende Ereignissen oder Umstände an der Erledigung des Auftrags gehindert ist.
- 7.3** Falls WUIB in Entsprechung der Bestimmungen in Ziffer 7.2 beschließt, einen Auftrag, der ordnungsgemäß angenommen wurde, zu stornieren, wird WUIB den Kunden so bald wie möglich davon unterrichten.
- 7.4** Im Falle einer Stornierung nach Ziffer 7.2 eines ordnungsgemäß akzeptierten Auftrags muss WUIB gegebenenfalls jede Maßnahme, die WUIB zur Durchführung des Auftrags in die Wege geleitet hat, unterbrechen und der Kunde wird aufgefordert, WUIB alle Verluste, Kosten, Schäden, Einbußen und Auslagen, die WUIB aufgrund dieser Maßnahmen, Unterbrechung oder Stornierung entstehen, in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Die Einordnung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei

- 8.1** Bevor der Kunde mit WUIB Derivatekontrakte abschließt, wird der Kunde wie folgt klassifiziert und behandelt: (a) als Privatkunde; oder (b) als professioneller Kunde gemäß § 31a Abs. 2 Satz 2 Wertpapierhandelsgesetz. Jeder Klasse wird ein unterschiedliches Ausmaß an Schutz zu Teil. Innerhalb der Kategorie eines professionellen Kunden ist es von Bedeutung, ob der Kunde als professioneller Kunde eingestuft wird gemäß: (i) § 31a Abs. 2 Nr. 1(a) - (f), § 31a Abs. 2 Nr. 3 und 4 oder § 2a Abs. 1 Nr.12 Wertpapierhandelsgesetz („Status Professioneller Kunde“); oder (ii) § 31a Abs. 2 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz („Professioneller Kunde aufgrund Bilanzkriterien“); oder (iii) § 31a Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz („Professioneller Kunde aufgrund Antrag“).
- 8.2** Bevor WUIB dem Kunden gegenüber Dienstleistungen bezogen auf Derivatekontrakte erbringt, wird WUIB dem Kunden über ein sicheres Medium seine Klassifizierung als Privatkunde oder als professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei mitteilen.
- 8.3** Der Kunde kann eine andere als die ihm zugeteilte Klassifizierung beantragen. Dies gilt insbesondere:
 - 8.3.1** wenn der Kunde als geeignete Gegenpartei eingestuft worden ist. Der Kunde kann schriftlich beantragen, als professioneller Kunde behandelt zu werden. Sein Antrag muss angeben, bezüglich welcher Derivatekontrakte und /oder Investmentdienstleistungen er entsprechend behandelt werden will;
 - 8.3.2** wenn der Kunde als professioneller Kunde (allerdings nicht als Professioneller Kunde aufgrund Antrag) oder als geeignete Gegenpartei eingestuft worden ist, kann er beantragen, als

Privatkunde behandelt zu werden. Sein Antrag bedarf der Zustimmung von WUIB. Um als Privatkunde eingestuft zu werden, muss der Kunde mit WUIB eine schriftliche Vereinbarung darüber abschließen, für welche Devisenkontrakte und/oder Investmentdienstleistungen er als Privatkunde behandelt werden will;

- 8.3.3** wenn der Kunde als professioneller Kunde aufgrund Antrag eingestuft worden ist, kann er schriftlich beantragen, als Privatkunde behandelt zu werden. Sein Antrag muss angeben, bezüglich welcher Derivatekontrakte und /oder Investmentdienstleistungen er entsprechend behandelt werden will;
- 8.3.4** wenn der Kunde als professioneller Kunde eingestuft worden ist, kann er beantragen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden. Sein Antrag muss angeben, bezüglich welcher Derivatekontrakte und /oder Investmentdienstleistungen er entsprechend behandelt werden will;
- 8.3.5** wenn der Kunde als Privatkunde eingestuft worden ist, kann er beantragen, als professioneller Kunde (Professioneller Kunde aufgrund Antrag) behandelt zu werden, vorausgesetzt, dass die folgenden Kriterien und Verfahren erfüllt und befolgt werden: (i) der Kunde muss WUIB schriftlich seine Absicht mitteilen, als professioneller Kunde bezüglich seiner Geschäftsbeziehung mit WUIB oder bezüglich welcher Derivatekontrakte und/oder Investmentservices behandelt zu werden; (ii) auf seine Anfrage wird WUIB dem Kunden schriftlich antworten und ihm die Rechte und den Schutz, den er mit der Umqualifizierung zum Professionellen Kunden aufgrund Anfrage verliert, aufzeigen; und (iii) der Kunde erklärt in einer Anlage zu seiner Anfrage schriftlich, dass er sich der Konsequenzen des Verlustes des Schutzes bewusst ist. Alle Anfragen, die der Kunde gemäß dieser Klausel 8.3.5 an WUIB richtet, bedarf der Genehmigung von WUIB. WUIB ist nur in der Lage, den Kunden als professionellen Kunden zu behandeln, wenn er die Kriterien gemäß § 31a Abs. 7 Satz 3 Wertpapierhandelsgesetz erfüllt.
- 8.4** Wenn der Kunde die Heraufstufung seiner Klassifikation beantragt, kann WUIB den Antrag zurückweisen, weil WUIB z.B. der Auffassung ist, dass der Kunde den höchsten Grad an Schutz benötigt.
- 8.5** Des Weiteren kann WUIB auf ihre Initiative: (i) den Kunden als professionellen Kunden oder als Privatkunden behandeln, ungeachtet dessen, dass der Kunde als geeignete Gegenpartei eingestuft werden könnte; und (ii) den Kunden als Privatkunden behandeln, ungeachtet dessen, dass der Kunde als professioneller Kunde eingestuft werden könnte. In einem solchen Fall wird WUIB den Kunden entsprechend über die Herabstufung seiner Klassifizierung informieren. In ihrer Mitteilung wird WUIB den Kunden darüber informieren, bezüglich welcher Derivatekontrakte und/oder Investmentdienstleistungen WUIB ihn entsprechend behandeln wird.
- 8.6** Sofern der Kunde ein Professioneller Kunde aufgrund Antrag ist, muss der Kunde WUIB Änderungen mitteilen, die seine Klassifizierung beeinflussen könnten. Sollte WUIB in Erfahrung bringen, dass der Kunde nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um als professioneller Kunde behandelt zu werden, wird WUIB die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

9. Derivatekontrakte

9.1 Forwardkontrakte

- 9.1.1** Der Kunde kann WUIB damit beauftragen, mit ihm einen Forwardkontrakt abzuschließen, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, unter der Voraussetzung, dass der Kunde unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung leistet, die einem vereinbarten Prozentsatz des Nominalbetrages des Forwardkontraktes entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von WUIB gewährten OTM-Fazilität oder ND-Fazilität anders geregelt ist.
- 9.1.2** WUIB ist erst dann dazu verpflichtet, den Forwardkontrakt zu erfüllen, wenn WUIB den Abschlussbetrag der vom Kunden nach Ziffer 6.1 geschuldeten Beträge erhalten hat.
- 9.1.3** Sobald WUIB den Erfüllungsbetrag für einen Forwardkontrakt erhalten hat, wird WUIB den empfangenen Betrag dem Kunden gutschreiben oder auf entsprechende Aufforderung des Kunden hin einem Begünstigten zukommen lassen.
- 9.1.4** Soweit dies ausdrücklich zwischen WUIB und dem Kunden vereinbart worden ist, kann der Kunde während eines zuvor vereinbarten Erfüllungszeitraumes den Forwardkontrakt erfüllen. Dies setzt allerdings voraus, dass WUIB die Erfüllungsleistung in sofort verfügbaren Mitteln erhält, die dem Betrag für die Erfüllung entsprechen. Unbeschadet jeder Erfüllung ist der Kunde verpflichtet, in Zusammenhang mit einem Forwardkontrakt den vollen Abschlussbetrag (oder den

verbleibenden Restbetrag) am oder vor dem Fälligkeitsdatum in sofort verfügbaren Mitteln an WUIB zu leisten.

9.1A Non-Deliverable Forward (NDF) / Nicht lieferbarer Terminkontrakt

9.1A.1 Der Kunde kann WUIB damit beauftragen, mit ihm einen NDF abzuschließen, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, unter der Voraussetzung, dass WUIB unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung erhält, die einem auf Grundlage der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden vereinbarten Prozentsatz des Nennwerts des NDF entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von WUIB gewährten OTM-Fazilität oder ND-Fazilität anders geregelt ist. Darauf kann verzichtet werden, wenn dem Kunden eine OTM-Fazilität und/oder eine ND-Fazilität zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, den abgeschlossenen NDF in Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen, einschließlich den Bestimmungen zum Wertstellungsdatum und zum Barausgleichsbetrag, auszuführen.

9.1A.2 Am Valutadatum:

- (a) Wenn der Vertragskurs für den Kunden günstiger ist als der Fixing-Kurs, zahlt WUIB dem Kunden die Differenz in der Auszahlungswährung in seine Holding-Bilanz oder an einen Begünstigten gemäß seinen Instruktionen aus;
- (b) wenn der Vertragskurs für den Kunden ungünstiger ist als der Fixing-Kurs, zahlt der Kunde WUIB die Differenz in der Auszahlungswährung in Übereinstimmung mit Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.1A.3 Falls ausdrücklich zwischen dem Kunden und WUIB vereinbart, kann der Kunde das Wertstellungsdatum eines bestehenden NDF: a) vorziehen oder b) verlängern. Hierzu wird der bestehende NDF gekündigt und ein neuer NDF mit einem neuen Vertragskurs und Wertstellungsdatum abgeschlossen.

9.2 Optionsvereinbarungen

9.2.1 Der Kunde und WUIB können dadurch eine Optionsvereinbarung abschließen, dass der Kunde ein entsprechendes Angebot abgibt. WUIB wird eine Optionsvereinbarung mit dem Kunden auf dessen Angebot hin abschließen, vorausgesetzt, dass der Kunde unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung leistet, die einem vereinbarten Prozentsatz des Nominalbetrages der Optionsvereinbarung entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von WUIB gewährten OTM-Fazilität und/oder ND-Fazilität anders geregelt ist.

9.2.2 Sobald WUIB den Ausübungsbetrag einer Option erhalten hat, wird WUIB den Betrag gemäß dem Auftrag des Kunden dem Warteguthaben des Kunden gutschreiben, auf ein Bankkonto des Kunden (dessen Details der Kunde an WUIB bekanntgeben wird) oder an einen Begünstigten überweisen.

9.2.3 Der Kunde muss, sofern einschlägig, die Optionsprämie in frei verfügbaren Mitteln während der Geschäftszeiten am Optionsprämienzahlungstag gemäß den Vorgaben von WUIB an WUIB zahlen. Die Optionsprämie wird nicht zurückerstattet. Versäumt es der Kunde, die Optionsprämie vollständig zu leisten, ist WUIB nicht verpflichtet, die Anordnung zur Ausführung der Option oder andere Aufträge des Kunden der Optionsvereinbarung anzunehmen, sondern ist berechtigt, die Optionsvereinbarung zu kündigen und alle WUIB dadurch entstandenen und mit der Optionsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Kosten und Ausgaben vom Kunden ersetzt zu verlangen.

9.2.4 *Ausübung*

- (a) Wenn der Kunde berechtigt ist, eine Option zur Verfallzeit am Verfalldatum auszuüben und falls es im besten Interesse des Kunden wäre (wie von WUIB nach eigenem Ermessen festgestellt), die Option auszuüben, gilt die Option (sofern der Kunde WUIB telefonisch oder per E-Mail nicht anderweitig unterweist) am Verfalldatum zur Verfallzeit als ausgeübt, ohne dass der Kunde eine Ausübungsnachricht an WUIB zu senden hätte.
- (b) Wenn der Kunde berechtigt ist, eine Option auszuüben und die Option nicht gemäß Ziffer 9.2.4(a) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeübt ist, kann der Kunde die Option ausüben, indem er WUIB am Verfalldatum, nicht später als zur Verfallzeit, eine Ausübungsnachricht zukommen lässt.

(c) Wenn WUIB berechtigt ist, eine Option zur Verfallzeit am Verfalldatum auszuüben, gilt die Option am Verfalldatum zur Verfallzeit als ausgeübt, ohne dass WUIB eine Ausübungsnachricht an den Kunden zu senden hätte.

9.2.5 Im Anschluss an die Ausübung der Option, wie in Ziffer 9.2.4 dargelegt, muss jede Partei den der anderen Partei am Settlement-Datum geschuldeten Betrag in der vereinbarten Währung leisten. Nach Erfüllung der gegenseitigen Leistungsverpflichtungen erledigt sich die Option und alle Rechte und Pflichten aus der Optionsvereinbarung hören auf zu bestehen.

9.2.6 Der Käufer einer Optionsvereinbarung kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit (Zeitraum vom Tag des Vertragsabschlusses bis zur Verfallzeit) dem Verkäufer der Optionsvereinbarung gegenüber anzeigen, die Optionsvereinbarung zurückgeben oder sie schließen zu wollen, vorausgesetzt, der Verkäufer hat bereits die gesamte Optionsprämie in frei verfügbaren Mitteln erhalten und unter der Voraussetzung, dass die Erklärung des Käufers von einer dazu berechtigten und in der Unterschriftenleiste angegebenen Person abgegeben worden ist. Die Erklärung der Rückgabe oder der Schließung muss dem Verkäufer vor dem Verfalldatum zugegangen sein. Der Verkäufer wird dann den Abschlusskurs und die Gesamt-Optionsprämie ermitteln. Der Abschlussbetrag (je nachdem, ob im Geld oder aus dem Geld) wird schließlich an den Käufer weitergereicht.

9.2.7 Wird die Option weder vorzeitig geschlossen noch in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Ziffer 9.2 ausgeübt, so verfällt die Option zur Verfallzeit. Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Verkäufer über das Verfallenlassen der Option zu unterrichten

9.3 Für Derivatekontrakte anwendbare Vorschriften

9.3.1 WUIB kann nach eigenem Ermessen die Derivatekontrakte auf einen vorgegebenen maximalen in Euro angegebenen Transaktionswert und/oder auf eine maximale Laufzeit des Derivatekontraktes (das ist der Zeitraum zwischen dem Abschluss des Derivatekontraktes und, je nachdem, was zutreffend ist, seines Fälligkeitsdatums oder Verfallstages) begrenzen. WUIB wird den Kunden auf bestehende Begrenzungen hinweisen, bevor WUIB dem Kunden gegenüber Dienstleistungen bezogen auf Derivatekontrakte erbringt.

9.3.2 Alle Vorauszahlungen, die von WUIB gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht richtig angelegt oder verrechnet worden sind, insbesondere gemäß Ziffern 9.3.5 oder 9.5.2, sind an den Kunden rückzahlbar, sobald die Zahlungsverpflichtungen aus den Derivatekontrakte vollständig erfüllt sind.

9.3.3 Während der Laufzeit jedes Derivatekontraktes kann WUIB den Kunden zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen auffordern, einen zusätzlichen Betrag (Nachschusszahlung) als Finanzsicherheit in Bezug auf die Derivatekontrakte des Kunden zu zahlen, und zwar aus folgenden Gründen: (i) sofern als Ergebnis einer von WUIB durchgeführten Neubewertung des Marktes die Relevanten Derivatekontrakte des Kunden sich aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) überschreitet, und/oder (ii) bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation oder Kreditwürdigkeit des Kunden. Die Höhe der Nachschusszahlung wird von WUIB festgelegt und soll auf der aktuellen aus dem Geld- Position und/oder der ungünstigen Veränderung der finanziellen Situation des Kunden oder seiner Kreditwürdigkeit beruhen. Bei Privatkunden wird hiermit der Zweck verfolgt, das Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert des gemäß dem Sicherheitenanhang geleisteten Pfandrechts wiederherzustellen. Der Kunde erklärt sich bereit, sofern WUIB ihn auffordert, eine Nachschusszahlung zu leisten, die entsprechende Nachschusszahlung innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Aufforderung zu leisten. WUIB ist berechtigt, den Kunden wiederholt zur Leistung zusätzlicher Nachschusszahlungen aufzufordern, sollte sich der Derivatekontrakt weiterhin aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) überschreiten oder sich die finanzielle Situation und/oder Kreditwürdigkeit des Kunden weiter verschlechtern.

9.3.4 Sollte der Kunde über zwei oder mehr ausstehende Derivatekontrakte verfügen, wird jeder von ihnen individuell bewertet und für jeden Derivatekontrakt wird ein Netting mit den individuellen Beanspruchungen anderer solcher Verträge vorgenommen, um WUIBs sämtliche Risiken in Bezug auf die ausstehenden Derivatekontrakte des Kunden zu ermitteln. WUIB wird den Kunden zur Leistung einer Nachschusszahlung auffordern, wenn die Netto-Mark-to-Market Bewertung aller dieser Verträge sich aus dem Geld über die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) bewegt

und/oder sich die finanzielle Situation und/oder Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich verschlechtert.

- 9.3.5** Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien werden WUIB die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen im Wege einer Vollrechtsübertragung in Bezug auf solche Mittel bereitgestellt. Diese stellen die Finanzsicherheit dar, welche die Schulden des Kunden (die den Forderungen von WUIB entsprechen) im Rahmen aller ausstehenden Derivatekontrakte zu einem beliebigen Zeitpunkt besichert. WUIB ist berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen im Eigentum von WUIB zu halten, und kann diese zur Befriedigung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber WUIB in Bezug auf einen beliebigen ausstehenden Derivatekontrakt an seinem Fälligkeitstag oder bei einer Erfüllung, am Ausführungsdatum, einem Prämienzahlungstag oder einem anderen einschlägigen Fälligkeitstermin verwenden.
- 9.3.6** Bei Privatkunden erfolgen die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen auf ein von WUIB angegebene Bankkonto, das WUIB für den Kunden und andere Kunden führt. Der dem Kunden zuzuordnende Teil sämtlicher (gegenwärtigen und künftigen) Guthaben, einschließlich aller darauf zahlbarer etwaiger Zinsen, sowie sämtliche Rückzahlungsansprüche, einschließlich aller darauf etwa zahlbarer Zinsen, des Kunden gegen WUIB werden zugunsten von WUIB gemäß den Bestimmungen des separat abzuschließenden Sicherheitenanhangs (der „Sicherheitenanhang“) verpfändet und stellen die Finanzsicherheiten für die Verbindlichkeiten des Kunden (die mit den Forderungen von WUIB korrespondieren) resultierend aus allen zu jeder Zeit ausstehenden Derivatekontrakte dar. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Sicherheitenanhangs wird ausdrücklich vereinbart, dass sämtliche Rechte des Kunden den Finanzsicherheiten im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang beim Kunden verbleiben. WUIB kann die Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen an Zahlungs statt zur Befriedigung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber WUIB ausstehenden Derivatekontrakten am Fälligkeitstag oder bei jeglicher Erfüllung, am Ausführungsdatum oder am Prämienzahlungstag oder anderer einschlägiger Fälligkeitstermine verwenden.
- 9.3.7** Unter Umständen wie zuvor in Ziffer 9.3.5 oder Ziffer 9.3.6 beschrieben, nach Zahlungsverzug des Kunden oder unter Umständen wie zuvor in Ziffer 9.5.1 beschrieben, ist WUIB berechtigt, ihre offenen Forderungen zu befriedigen, und zwar durch Verwertung des Pfandrechts gemäß den Bestimmungen des Sicherheitenanhangs (nur in Bezug auf Privatkunden), durch Aufrechnung gegen die als Finanzsicherheiten für Forderungen von WUIB aus Derivatekontrakten gehaltenen Gelder oder auf sonstige, nach deutschem Recht gestatte Weise.
- 9.3.8** Auf die Absendung einer Mitteilung gemäß Ziffer 9.5.1 hin wird die Finanzsicherheit in die Close-Out-Netting Vereinbarung nach Ziffer 9.5 einbezogen und die Forderungen von WUIB nach Maßgabe der in Ziffern 9.5.1 und 9.5.3 aufgeführten Bestimmungen verwertet.
- 9.3.9** Versäumt es der Kunde, den unter Ziffer 9 oder im Rahmen des Derivatekontrakts vereinbarten Verpflichtungen des Kunden nachzukommen, so hat er WUIB vollständig von allen Verlusten, Kosten, Gebühren oder Ausgaben freizustellen, die WUIB durch das Verhalten des Kunden entstehen, einschließlich solcher, die WUIB durch die Erfüllung oder Weitergeltung von Währungskontrakten, die WUIB mit Dritten eingegangen ist, entstehen.
- 9.3.10** WUIB kann jede OTM Fazilität, ND Fazilität und/oder die unter Ziffern 9.1.1, 9.2.1 und 9.3.1 aufgeführten Höchstgrenzen ändern und/oder aufheben: (i) basierend auf der periodischen Bewertung von WUIB nach WUIBs alleinigem Ermessen, (ii) in den unter Ziffer 7.2 aufgeführten Fällen oder (iii) wenn eine erhebliche negative Veränderung im Cash Flow, in der Geschäftstätigkeit, den Vermögensgütern, der finanziellen Situation oder den wirtschaftlichen Aussichten im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Benachrichtigung zur entsprechenden Höchstgrenze oder, soweit zutreffend, der letzten periodischen Bewertung nach (i) stattgefunden hat oder andere nachteilige Umstände eingetreten sind, welche nach der begründeten Meinung von WUIB erhebliche negative Folgen für die Fähigkeit des Kunden haben können, seinen Verpflichtungen gegenüber WUIB nachzukommen. WUIB wird den Kunden schriftlich über jede Änderung oder Aufhebung jeder OTM Fazilität, ND Fazilität und/oder der unter Ziffern 9.1.1, 9.4.1 und 9.3.1 aufgeführten Höchstgrenzen gemäß dem vorangegangenen Satz unterrichten. Diese können darüber hinaus mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Kunden und WUIB weiter geändert werden.
- 9.3.11** Solange nicht jegliche vom Kunden an WUIB geschuldeten fälligen Zahlungen oder Lieferungen resultierend aus Derivatekontrakten vollumfänglich erfüllt sind, einschließlich im Wege der

Aufrechnung gemäß Ziffer 22.1.7, kann WUIB nach eigenem Ermessen sämtliche Zahlungen oder Lieferungen, die WUIB dem Kunden aus den Relevanten Derivatekontrakten schuldet, zurückhalten.

9.3.12 Wenn Transaktionen vereinbart worden, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden sind, kann jede Partei die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der Kunde die in Zusammenhang mit einem Derivatekontrakt notwendige Sicherheit WUIB nicht spätestens bei Fälligkeit zur Verfügung stellt (in Form einer Vorauszahlung oder einer Nachschusszahlung), WUIB gegenüber kommuniziert, die Sicherheit nicht stellen zu wollen oder wenn der Kunde die Gültigkeit oder Existenz eines Derivatekontrakts (die „**Meldepflichtigen Transaktionen**“) bestreitet, einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Absicht ausdrückt, einer seiner Verpflichtungen nicht nachzukommen oder zugeben würde, dass der Kunde grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn er zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der §§ 17 und 19 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzordnung (InsO) beantragt hat, wenn er die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, oder wenn gegen ihn ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde. WUIB ist dann berechtigt, ohne Mitteilung an den Kunden die Meldepflichtigen Transaktionen zu beenden und aufzuheben und/oder sonstige Schritte einzuleiten, die WUIB für angemessen hält (gemäß Ziffer 7), um den/die potenziellen Verlust(e) aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden im Rahmen des/der Meldepflichtigen Transaktion(en) möglichst gering zu halten. Im Fall der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „**Beendigung**“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die gleichartig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziffer 9.3.13 und Ziffer 9.3.14.

9.3.13 Wenn WUIB die Vereinbarung gemäß Ziffer 9.5.1 beendet, wird WUIB dem Kunden eine Benachrichtigung über den Beendigungsgrund, das Datum der Absendung der Benachrichtigung und den Betrag der Abschlusszahlung (wie unten näher definiert und soweit zu diesem Zeitpunkt schon berechnet) zukommen lassen. Bei Beendigung durch den Kunden ist eine formlose Mitteilung ausreichend. Im Insolvenzfall endet die Vereinbarung, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung bedarf. Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend „**ersatzberechtigte Partei**“ genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung von Einzelabschlüssen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von Meldepflichtigen Transaktionen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses ihres Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei.

9.3.14 Rückständige Beträge und sonstige nicht erfüllte Verpflichtungen sowie der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst (der „**Abschlussbetrag**“), wobei für rückständige sonstige Leistungen ein Gegenwert in Euro ermittelt wird. Zum Zeitpunkt oder, falls es erst dann möglich ist, nach der Versendung der Benachrichtigung über die Beendigung der Vereinbarung

gemäß Ziffer 9.3.13 oder im Insolvenzfall, wird WUIB den Kunden über den vom Kunden zu zahlenden oder zu erhaltenden Abschlussbetrag (falls vorhanden) informieren. Der Abschlussbetrag entsteht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich des Sicherheitenanhangs (soweit zutreffend), steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Beendigung. Der Abschlussbetrag stellt die Differenz folgender aktueller Werte zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 9.3.13, beziehungsweise zum Zeitpunkt des Insolvenzfalls, dar: (i) aller Ansprüche des Kunden und (ii) WUIB's Ansprüchen aus den meldepflichtigen Transaktionen und/oder solchen im Zusammenhang mit den meldepflichtigen Transaktionen (einschließlich einschränkungslos allen Vorauszahlungen, Nachschusszahlungen, Guthaben nach Ziffer 6.1, Schäden und Aufwendungen nach Ziffer 9.3.12 oder 9.3.9. Der Abschlussbetrag wird in Euro angegeben. Bei der Berechnung des Abschlussbetrags werden die von der Bundesbank veröffentlichten Wechselkurse zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 9.3.13 zu Grunde gelegt. Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei („**Gegenansprüche**“) hat. Bestehen Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die nach Satz 3 errechneten Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

9A Anlageberatung

9A.1 Allgemeines

- 9A.1.1** Wir sind berechtigt, Tätigkeiten der Anlageberatung Ihnen gegenüber zu erbringen.
- 9A.1.2** Ihre persönlichen Bedürfnisse und Ihre persönliche Situation werden anhand von Informationen beurteilt, die von Ihnen zur Verfügung gestellt werden inklusive von Informationen aus dem Dokument Ihres Kundenprofils. Sofern Sie nicht alle nach dem Kundenprofil notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben, ist eine Anlageberatung unsererseits nicht möglich.
- 9A.1.3** Sie bestätigen, dass Wir sämtliche von Ihnen, entweder in Ihrem Kundenprofil oder anderweitig, zur Verfügung gestellten Informationen als richtig, präzise und aktuell behandeln können und uns auf diese Informationen so lange verlassen können, bis Sie uns nicht darüber informieren, dass eine von Ihnen auf diese Weise zur Verfügung gestellte Information nicht mehr richtig, präzise oder aktuell ist.

9A.2 Wie wir unsere Anlageberatung erbringen

- 9A.2.1** Wir können Ihnen unsere Anlageberatung entweder aufgrund Ihrer Initiative oder unserer Initiative erbringen. Wir behalten uns vor, eine Anlageberatung aufgrund Ihrer Initiative aus jedem Grund ohne Rechtfertigung zu verweigern.
- 9A.2.2** Unsere Anlageberatung basiert auf nicht-unabhängiger Basis und wir beraten nur bezüglich von uns ausgegebener Produkte, namentlich von uns ausgegebene Derivatkontrakte.
- 9A.2.3** Die Anlageberatung erfolgt entweder in schriftlicher oder mündlicher Form. Falls die Beratung in schriftlicher Form erfolgt, wird sie in Form einer Beratungserklärung erfolgen. Falls die Beratung in mündlicher Form erfolgt, folgt jedem Teil einer Anlageberatung eine, die mündliche Anlageberatung dokumentierende, schriftliche Beratungserklärung.
- 9A.2.4** Die Beratungserklärung ist ein für Sie von uns zur Verfügung gestelltes Dokument mit unter anderem, folgendem Inhalt: (i) Anlageberatung; (ii) eine eingehende Begründung der Anlageberatung; (iii) Informationen bezüglich der Quellen, die zur Vorbereitung der Anlageberatung verwendet wurden; (iv) Informationen über den Zeitraum innerhalb dessen die Anlageberatung gültig ist („Beratungserklärung“)

9A.2.5 Sollte aus irgendeinem Grund eine an Sie adressierte mündliche Anlageberatung nicht ordnungsgemäß in einer Beratungserklärung niedergeschrieben werden oder für den Fall, dass Sie keine Beratungserklärung erhalten haben, können Sie Uns kontaktieren und von Uns eine Beratungserklärung, welche die durch uns vorab erfolgte mündliche Anlageberatung wahrheitsgemäß wiedergibt, verlangen.

9A.2.6 Wir stellen keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit hinsichtlich der Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung.

9A.3 Keine zu entrichtenden Gebühren für die Anlageberatung

Wir berechnen keine Gebühren für die Ihnen erbrachte Anlageberatung.

9A.4 Verantwortung für das Treffen von Anlageentscheidungen

9A.4.1 Sie sind nicht verpflichtet, einer von uns erbrachten Anlageberatung zu folgen.

9A.4.2 Sie bestätigen, dass, ungeachtet dessen, ob Sie unserer Anlageberatung gefolgt sind oder nicht, ausschließlich Sie für Ihre Anlageentscheidungen und der daraus resultierenden Konsequenzen verantwortlich sind.

9A.4.3 Wir haften nicht für Folgen aus Ihren Anlageentscheidungen, ungeachtet dessen, ob diese aufgrund unserer Anlageberatung getätigt wurden, sofern diese Folgen nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten bei der Erbringung der Anlageberatung durch Uns zurückzuführen sind.

9A.4.4 Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorgaben sind Sie nicht berechtigt, die von uns erbrachte Anlageberatung ohne unsere vorherige Zustimmung einem Dritten offenzulegen.

9B PPE Forwardkontrakte und Zukünftige Zahlungen

PPE Forwardkontrakte

9B.1 Der Kunde kann WUIB damit beauftragen, mit ihm einen PPE Forwardkontrakt abzuschließen, indem er einen entsprechenden Auftrag erteilt, unter der Voraussetzung, dass WUIB unverzüglich, jedenfalls nicht später als zum vereinbarten Zeitpunkt, eine Vorauszahlung erhält, die einem vereinbarten Prozentsatz des Nennwerts des PPE Forwardkontrakts entspricht, falls dies nicht ausdrücklich in einer von WUIB gewährten OTM-Fazilität und/oder ND-Fazilität anders geregelt ist.

9B.2 Der Kunde erklärt und garantiert, dass jeder PPE Forwardkontrakt, den er mit WUIB abschließt, die Zahlung für identifizierbare Waren oder Dienstleistungen erleichtert.

9B.3 WUIB ist erst dann dazu verpflichtet, den PPE Forwardkontrakt zu erfüllen, wenn WUIB den Abschlussbetrag der vom Kunden nach Ziffer 6.1 geschuldeten Beträge erhalten hat.

9B.4 Sobald WUIB den Erfüllungsbetrag für einen PPE Forwardkontrakt erhalten hat, wird WUIB den empfangenen Betrag dem Kunden gutschreiben oder auf entsprechende Aufforderung des Kunden hin einem Begünstigten zukommen lassen.

9B.5 Soweit dies ausdrücklich zwischen WUIB und dem Kunden vereinbart worden ist, kann der Kunde während eines zuvor vereinbarten Erfüllungszeitraumes den PPE Forwardkontrakt erfüllen. Dies setzt allerdings voraus, dass WUIB die Erfüllungsleistung in sofort verfügbaren Mitteln erhält, die dem Betrag für die Erfüllung entsprechen. Unbeschadet jeder Erfüllung ist der Kunde verpflichtet, in Zusammenhang mit einem PPE Forwardkontrakt den vollen Abrechnungsbetrag (oder den verbleibenden Restbetrag) am oder vor dem Fälligkeitsdatum in sofort verfügbaren Mitteln an WUIB zu leisten.

9B.6 WUIB kann nach eigenem Ermessen die PPE Forwardkontrakte auf einen vorgegebenen maximalen in Euro angegebenen Transaktionswert und/oder auf eine maximale Laufzeit des PPE Forwardkontrakts (das ist der Zeitraum zwischen dem Abschluss des PPE Forwardkontrakts und seines Fälligkeitsdatums) begrenzen.

9B.7 Alle Vorauszahlungen, die von WUIB gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht richtig angelegt oder verrechnet worden sind, insbesondere gemäß Ziffern 9B.10 oder 9B.20, sind an den Kunden rückzahlbar, sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem PPE Forwardkontrakt vollständig erfüllt sind.

9B.8 Während der Laufzeit jedes PPE Forwardkontrakts kann WUIB den Kunden zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen auffordern, einen zusätzlichen Betrag (Nachschusszahlung) in Bezug auf die PPE Forwardkontrakte des Kunden zu zahlen, und zwar aus folgenden Gründen: (i) sofern als Ergebnis einer von WUIB durchgeführten Neubewertung des Marktes die PPE Forwardkontrakte

des Kunden sich aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) überschreitet, und/oder (ii) bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation oder Kreditwürdigkeit des Kunden. Die Höhe der Nachschusszahlung wird von WUIB festgelegt und soll auf der aktuellen aus dem Geld-Position und/oder der ungünstigen Veränderung der finanziellen Situation des Kunden oder seiner Kreditwürdigkeit beruhen. Der Kunde erklärt sich bereit, sofern WUIB ihn auffordert, eine Nachschusszahlung zu leisten, die entsprechende Nachschusszahlung innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Aufforderung zu leisten. WUIB ist berechtigt, den Kunden wiederholt zur Leistung zusätzlicher Nachschusszahlungen aufzufordern, sollte sich der Derivatekontrakt weiterhin aus dem Geld bewegen und die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) überschreiten oder sich die finanzielle Situation und/ oder Kreditwürdigkeit des Kunden weiter verschlechtern.

- 9B.9** Sollte der Kunde über zwei oder mehr ausstehende PPE Forwardkontrakte verfügen, wird jeder von ihnen individuell bewertet und für jeden PPE Forwardkontrakt wird ein Netting mit den individuellen Beanspruchungen anderer solcher Verträge vorgenommen, um WUIBs sämtliche Risiken in Bezug auf die ausstehenden PPE Forwardkontrakte des Kunden zu ermitteln. WUIB wird den Kunden zur Leistung einer Nachschusszahlung auffordern, wenn die Netto-Mark-to-Market Bewertung aller dieser Verträge sich aus dem Geld über die OTM Fazilität des Kunden (falls vorhanden) bewegt und/ oder sich die finanzielle Situation und/ oder Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich verschlechtert.
- 9B.10** Die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen werden WUIB im Wege einer Vollrechtsübertragung in Bezug auf solche Mittel bereitgestellt. Diese stellen die Finanzsicherheit dar, welche die Schulden des Kunden (die den Forderungen von WUIB entsprechen) im Rahmen aller ausstehenden PPE Forwardkontrakte zu einem beliebigen Zeitpunkt besichert. WUIB ist berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen im Eigentum von WUIB zu halten, und kann diese zur Befriedigung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber WUIB in Bezug auf einen beliebigen ausstehenden PPE Forwardkontrakt an seinem Fälligkeitstag oder bei einer Erfüllung oder einem anderen einschlägigen Fälligkeitstermin verwenden. Unter solchen Umständen oder nach Zahlungsverzug des Kunden oder unter Umständen wie in Ziffer 9B.19 beschrieben, wird WUIB ihre offenen Forderungen befriedigen, und zwar durch Aufrechnung gegen die als Finanzsicherheiten für Forderungen von WUIB aus PPE Forwardkontrakten gehaltenen Gelder oder auf sonstige, nach deutschem Recht gestattete Weise. Auf die Absendung einer Mitteilung gemäß Ziffer 9B.20 hin, wird die Finanzsicherheit in die Close-Out-Netting Vereinbarung gemäß dieser Ziffer einbezogen und die Forderungen von WUIB nach Maßgabe der in Ziffern 9B.20 und 9B.21 aufgeführten Bestimmungen verwertet.
- 9B.11** Versäumt es der Kunde, den unter Ziffer 9B oder im Rahmen des PPE Forwardkontrakts vereinbarten Pflichten des Kunden nachzukommen, so hat er WUIB vollständig von allen Verlusten, Kosten, Gebühren oder Ausgaben freizustellen, die WUIB durch das Verhalten des Kunden entstehen, einschließlich solcher, die WUIB durch die Erfüllung oder Weitergeltung von Währungsverträgen, die WUIB mit Dritten eingegangen ist, entstehen.
- 9B.12** WUIB kann jede OTM Fazilität, ND Fazilität und/ oder die unter Ziffern 9B.1 und 9B.6 aufgeführten Höchstgrenzen ändern und/ oder aufheben: (i) basierend auf der periodischen Bewertung von WUIB nach WUIBs alleinigem Ermessen, (ii) in den unter Ziffer 7.2 aufgeführten Fällen oder (iii) wenn eine erhebliche negative Veränderung im Cash Flow, in der Geschäftstätigkeit, den Vermögensgütern, der finanziellen Situation oder den wirtschaftlichen Aussichten im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Benachrichtigung zur entsprechenden Höchstgrenze oder, soweit zutreffend, der letzten periodischen Bewertung nach (i) stattgefunden hat oder andere nachteilige Umstände eingetreten sind, welche nach der begründeten Meinung von WUIB erhebliche negative Folgen für die Fähigkeit des Kunden haben können, seinen Verpflichtungen gegenüber WUIB nachzukommen. WUIB wird den Kunden schriftlich über jede Änderung oder Aufhebung jeder OTM Fazilität, ND Fazilität und/oder der unter Ziffern 9B. 1 und 9B.6 aufgeführten Höchstgrenzen gemäß dem vorangegangenen Satz unterrichten. Diese können darüber hinaus mit schriftlicher Vereinbarung zwischen Kunden und WUIB weiter geändert werden.
- 9B.13** Solange nicht jegliche vom Kunden an WUIB geschuldeten fälligen Zahlungen oder Lieferungen resultierend aus PPE Forwardkontrakten vollumfänglich erfüllt sind, einschließlich im Wege der Aufrechnung gemäß Ziffer 22.1.7A, kann WUIB nach eigenem Ermessen sämtliche Zahlungen oder Lieferungen, die WUIB dem Kunden aus den PPE Forwardkontrakten schuldet, zurückhalten.

Zukünftige Zahlungen

9B.14 Der Kunde kann WUIB ermächtigen, Zukünftige Zahlungen mittels eines Auftrags vorzunehmen. WUIB ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen die Bereitstellung von Zukünftigen Zahlungen an den Kunden auf einen vorgegebenen maximalen Transaktionswert in Euro für jeden zukünftigen Zahlungsvorgang zu beschränken. WUIB wird den Kunden über jedes Limit verständigen, bevor WUIB mit der Bereitstellung von Zukünftigen Zahlungen an den Kunden beginnt.

Der Kunde erklärt und garantiert, dass jeder Auftrag zum Abschluss einer Zukünftigen Zahlung, den er WUIB erteilt, die Zahlung für identifizierbare Waren oder Dienstleistungen erleichtert.

9B.15 Der Kunde hat an WUIB den Erfüllungsbetrag in der gleichen Währung, die in seinem Auftrag zum Abschluss von Zukünftigen Zahlungen angegeben ist, zu übermitteln.

9B.16 Sobald WUIB den Abwicklungsbetrag erhalten hat, wird WUIB die Zahlung entsprechend dem Auftrag freigeben. WUIB ist berechtigt, eine Gebühr für die Überweisung der Mittel gemäß der Gebührentabelle zu verlangen.

9B.17 Falls der Kunden das Freigabedatum der Zukünftigen Zahlung oder eines Teils davon vor dem Freigabedatum ändern möchte, kann er dies mit der ausdrücklichen Zustimmung von WUIB tun, vorausgesetzt jedoch, dass der maximale Umfang jeder Änderung des Freigabedatums einhundertundzwanzig (120) Tage nach dem Vertragsdatum der Zukünftigen Zahlung nicht überschreitet, es sei denn, WUIB erweitert nach alleinigem Ermessen die Laufzeit der Zukünftigen Zahlung.

9B.18 Der Kunde ist berechtigt, seine Freigabeanweisungen vor dem Freigabedatum zu ändern, indem er WUIB einen Auftrag übermittelt, am Freigabedatum nicht den vollen Betrag der Mittel freizugeben. In solch einem Fall kann er WUIB anweisen, die überschüssigen Beträge zum aktuellen Wechselkurs weiterzuverkaufen oder WUIB platziert den Restbetrag der überschüssigen Beträge in anderer Weise auf einem Warteguthaben gemäß Ziffer 10. Der Kunde bleibt für die Zahlung des vollen Betrags der Mittel an WUIB haftbar. Sobald die Mittel in einem Warteguthaben deponiert wurden, werden die Mittel, sofern WUIB keinen rechtzeitigen Auftrag für die Verfügung über diese Mittel vor Ablauf von neunzig (90) Tagen hat, in die eigene Währung des Kunden zu dem dann geltenden Wechselkurs umgerechnet und an den Kunden rückerstattet, siehe nachfolgende Ziffer 10.

Auf PPE Forwardkontrakte und Zukünftige Zahlungen anwendbare Vorschriften

9b.19 Wenn Transaktionen vereinbart worden, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden sind, kann jede Partei die Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn der Kunde die in Zusammenhang mit einem PPE Forwardkontrakt notwendige Sicherheit WUIB nicht spätestens bei Fälligkeit zur Verfügung stellt (in Form einer Vorauszahlung oder einer Nachschusszahlung), WUIB gegenüber kommuniziert, die Sicherheit nicht stellen zu wollen oder wenn der Kunde die Gültigkeit oder Existenz eines PPE Forwardkontraktes und/oder einer Zukünftigen Zahlung bestreitet, einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Absicht ausdrückt, einer seiner Verpflichtungen nicht nachzukommen oder zugeben würde, dass der Kunde grundsätzlich nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, wenn diese zur Zahlung fällig werden, wenn der Kunde sich in einem Zustand der Insolvenz befindet, wenn er seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat, wenn er zahlungsunfähig oder überschuldet ist im Sinne der §§ 17 und 19 Abs. 2 der deutschen Insolvenzordnung (InsO) ist, oder wenn er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß der deutschen Insolvenzverordnung (InsO) beantragt hat, wenn er die Bestellung eines Insolvenzverwalters oder eines Liquidators beantragt hat, wenn er allgemein Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, oder wenn gegen ihn ein Beschluss zur Abwicklung und/oder Liquidation erlassen wurde. WUIB ist dann berechtigt, ohne Mitteilung an den Kunden die PPE Forwardkontrakte und/oder Zukünftige Zahlungen zu beenden und aufzuheben und/oder sonstige Schritte einzuleiten, die WUIB für angemessen hält (gemäß Ziffer 7), um den/die potenziellen Verlust(e) aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden im Rahmen der/des PPE Forwardkontrakt(e) und/oder der Zukünftigen Zahlung(en) möglichst gering zu halten. Im Fall der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz (nachstehend „**Beendigung**“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen verpflichtet, die gleichtägig oder später fällig geworden wären; an die Stelle dieser Verpflichtungen treten Ausgleichsforderungen nach Ziffer 9B.20 und 9B.21.

9B.20 Wenn WUIB einen PPE Forwardkontrakt und/oder Zukünftige Zahlungen nach Ziffer 9B.19 beendet, wird WUIB dem Kunden eine Benachrichtigung über den Beendigungsgrund, das Datum der

Absendung der Benachrichtigung und den Betrag der Abschlusszahlung (wie unten näher definiert und soweit zu diesem Zeitpunkt schon berechnet) zukommen lassen. Bei Beendigung durch den Kunden ist eine formlose Mitteilung ausreichend. Im Insolvenzfall endet jeder PPE Forwardkontrakt und/oder Zukünftige Zahlung, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung bedarf. Im Fall der Beendigung steht der kündigenden bzw. der solventen Partei (nachstehend **„ersatzberechtigte Partei“** genannt) ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Der Schaden wird auf der Grundlage von unverzüglich abzuschließenden Ersatzgeschäften ermittelt, die dazu führen, dass die ersatzberechtigte Partei alle Zahlungen und sonstigen Leistungen erhält, die ihr bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung des PPE Forwardkontrakts und/oder der Zukünftigen Zahlung zugestanden hätten. Sie ist berechtigt, nach ihrer Auffassung dazu geeignete Verträge abzuschließen. Wenn sie von dem Abschluss derartiger Ersatzgeschäfte absieht, kann sie denjenigen Betrag der Schadensberechnung zugrunde legen, den sie für solche Ersatzgeschäfte auf der Grundlage von Zinssätzen, Terminalsätzen, Kursen, Marktpreisen, Indices und sonstigen Wertmessern sowie Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. der Kenntniserlangung von dem Insolvenzfall hätte aufwenden müssen. Der Schaden wird unter Berücksichtigung aller Einzelabschlüsse von PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen berechnet; ein finanzieller Vorteil, der sich aus der Beendigung der PPE Forwardkontrakte und/oder Zukünftigen Zahlungen (einschließlich solcher, aus denen die ersatzberechtigte Partei bereits alle Zahlungen oder sonstigen Leistungen der anderen Partei erhalten hat) ergibt, wird als Minderung des im Übrigen ermittelten Schadens berücksichtigt. Erlangt die ersatzberechtigte Partei aus der Beendigung von PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen insgesamt einen finanziellen Vorteil, so schuldet sie der anderen Partei einen Betrag in Höhe dieses Vorteils, höchstens jedoch in Höhe des Schadens der anderen Partei. Rückständige Beträge und sonstige nicht erfüllte Verpflichtungen sowie der zu leistende Schadensersatz werden von der ersatzberechtigten Partei zu einer einheitlichen Ausgleichsforderung in Euro zusammengefasst (der **„PPE & FP Abschlussbetrag“**), wobei für rückständige sonstige Leistungen ein Gegenwert in Euro ermittelt wird.

9B.21 Zum Zeitpunkt oder, falls es erst dann möglich ist, nach der Versendung der Benachrichtigung über die Beendigung der Vereinbarung nach Ziffer 9B.20, wird WUIB den Kunden über den vom Kunden zu zahlenden oder zu erhaltenden PPE & FP Abschlussbetrag (falls vorhanden) informieren. Der PPE & FP Abschlussbetrag entsteht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (soweit zutreffend), steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Beendigung. Der PPE & FP Abschlussbetrag stellt die Differenz folgender aktueller Werte zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 9B.20 beziehungsweise zum Zeitpunkt des Insolvenzfalls, dar: (i) aller Ansprüche des Kunden; und (ii) WUIBs Ansprüchen aus den PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen und/oder solchen im Zusammenhang mit den PPE Forwardkontrakten und/oder Zukünftigen Zahlungen (einschließlich einschränkungslos allen Vorauszahlungen, Nachschusszahlungen, Guthaben nach Ziffer 6.1, Schäden, Verlusten und Aufwendungen nach Ziffer 9B.11 oder 9B.19). Der PPE & FP Abschlussbetrag wird in Euro angegeben. Bei der Berechnung des PPE & FP Abschlussbetrags werden die von der Bundesbank veröffentlichten Wechselkurse zum Zeitpunkt der Absendung der Benachrichtigung nach Ziffer 9B.20 zu Grunde gelegt. Eine Ausgleichsforderung gegen die ersatzberechtigte Partei wird nur fällig, soweit diese keine Ansprüche aus irgendeinem rechtlichen Grund gegen die andere Partei (**„PPE & FP Gegenansprüche“**) hat. Bestehen PPE & FP Gegenansprüche, so ist deren Wert zur Ermittlung des fälligen Teils der Ausgleichsforderung vom Gesamtbetrag der Ausgleichsforderung abzuziehen. Zur Berechnung des Werts der PPE & FP Gegenansprüche hat die ersatzberechtigte Partei diese, (i) soweit sie sich nicht auf Euro beziehen, zu einem nach Möglichkeit auf der Grundlage des am Berechnungstag geltenden, amtlichen Devisenkurses zu bestimmenden Brief-Kurs in Euro umzurechnen, (ii) soweit sie sich nicht auf Geldzahlungen beziehen, in eine in Euro ausgedrückte Schadensersatzforderung umzuwandeln und (iii) soweit sie nicht fällig sind, mit ihrem Barwert (unter Berücksichtigung auch der Zinsansprüche) zu berücksichtigen. Die ersatzberechtigte Partei kann die Ausgleichsforderung der anderen Partei gegen die PPE & FP Gegenansprüche aufrechnen. Soweit sie dies unterlässt, wird die Ausgleichsforderung fällig, sobald und soweit ihr keine PPE & FP Gegenansprüche mehr gegenüberstehen.

10. Warteguthaben

- 10.1** Mittel können für maximal neunzig (90) Tage in einem Warteguthaben gehalten werden. Das Warteguthaben wird nicht verzinst. Der Kunde ist für alle Risiken (insbesondere Schwankungen im Wert der gehaltenen Währung) verantwortlich, die mit der Aufrechterhaltung von Warteguthaben in einer oder mehreren ausländischen Währungen verbunden sind. Sofern WUIB keinen rechtzeitigen Auftrag für die Verfügung über diese Mittel vor Ablauf von neunzig (90) Tagen hat, werden die Mittel in die eigene Währung des Kunden zu dem/den dann maßgeblichen Wechselkurs(en) umgerechnet und an den Kunden zurückgegeben.
- 10.2** WUIB wird die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Mittel nicht benutzen. Die Mittel, die der Kunde erhält, werden einem bestimmten Konto gutgeschrieben.

11. Anweisungen für einen Limitierten Auftrag

- 11.1** Wenn der Kunde WUIB eine Anweisung für einen Limitierten Auftrag übermittelt, ermächtigt der Kunde WUIB, die Anweisung für den Limitierten Auftrag anzunehmen und entsprechend zu handeln. Jede Anweisung für einen Limitierten Auftrag wird erst dann wirksam, wenn WUIB eine solche Anweisung erhalten hat und eine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit hatte, entsprechend zu handeln. Jede Anweisung für einen Limitierten Auftrag muss die Währung, den Betrag, die Laufzeit des Limitierten Auftrags und Erfüllungsanweisungen (falls vorhanden) festlegen. Anweisungen für einen Limitierten Auftrag werden an Geschäftstagen von 9:00 bis 15:00 Uhr angenommen. Anweisungen für einen Limitierten Auftrag, die außerhalb dieses Zeitraums erteilt werden, gelten als um 9:00 Uhr (MEZ) am folgenden Geschäftstag eingegangen.
- 11.2** Wenn der Richtkurs während der Laufzeit des Limitierten Auftrags wirtschaftlich tragfähig und käuflich wird, führt WUIB die Anweisung für einen Limitierten Auftrag aus und sendet dem Kunden eine Bestätigung. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist die Anweisung für einen Limitierten Auftrag für den Kunden verbindlich, es sei denn, der Kunde storniert die Anweisung für einen Limitierten Auftrag gemäß nachfolgender Ziffer 11.3, sobald der Richtkurs während der Laufzeit des Limitierten Auftrags wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, und der Kunde haftet WUIB gegenüber für den vollen Betrag, der gemäß der Anweisung für einen Limitierten Auftrag zahlbar ist. Der Kunde stimmt zu, umgehend jede Bestätigung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und WUIB etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden.
- 11.3** Anweisungen für einen Limitierten Auftrag können von dem Kunden nicht mehr storniert werden, nachdem der Richtkurs wirtschaftlich tragbar und käuflich wird. Um eine Anweisung für einen Limitierten Auftrag während der Laufzeit des Limitierten Auftrags zu stornieren, muss der Kunde WUIB eine Anweisung zur Stornierung zukommen lassen, und zwar entweder schriftlich oder über das Online-System. Eine solche Stornierung wird wirksam, sobald WUIB eine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit hat, auf eine solche Anweisung hin zu handeln. In Ermangelung dessen wird WUIB gemäß der Anweisung für einen Limitierten Auftrag handeln und der Kunde ist für den zu zahlenden Betrag nach der Anweisung für einen Limitierten Auftrag haftbar.
- 11.4** Wenn der Richtkurs während der Laufzeit des Limitierten Auftrags nicht wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, läuft die Anweisung für einen Limitierten Auftrag automatisch am Ende der Laufzeit des Limitierten Auftrags aus. Sofern in der Anweisung für einen Limitierten Auftrag nicht anders angegeben, bleiben Anweisungen für einen Limitierten Auftrag bis 23:59 Uhr des letzten Tages der Laufzeit des Limitierten Auftrags gültig.

12. Einlösen eines Schecks in einer Fremdwährung

- 12.1** Wenn der Kunde Schecks in einer Fremdwährung erhält und WUIB mit der Einlösung beauftragt und diese in Euro oder einer anderen Währung seiner Wahl umtauscht, wird WUIB, sofern WUIB dem zugestimmt hat, wie folgt vorgehen:
- 12.1.1** Der Kunde sendet WUIB zusammen mit den betreffenden Schecks einen Auftrag, die Schecks, lautend in Fremdwährung einzulösen und sie in eine Fremdwährung umzutauschen.
- 12.1.2** WUIB überprüft die Gültigkeit aller Schecks, die der Kunde WUIB vorlegt. Schecks, die WUIB als ungültig erachtet, werden so schnell wie möglich an den Kunden zurückgeschickt.

- 12.1.3** Alle Schecks müssen von dem Kunden zugunsten der Western Union International Bank GmbH indossiert werden und müssen die Unterschrift des Kunden oder die Unterschrift eines der Bevollmächtigten des Kunden tragen.
- 12.1.4** Das Datum der Wertstellung der Abrechnung zu Gunsten des Kunden in Euro oder in einer Fremdwährung entspricht den handelsüblichen Praktiken von WUIB und hängt von der betreffenden Währung und dem Land ab, in dem der Scheck ausgestellt wurde. Die Vielfalt der Szenarien macht es unmöglich, sie im Voraus zu bestimmen, WUIB kann dem Kunden jedoch alle relevanten Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts des Auftrags geben.
- 12.1.5** Der Kunde stimmt zu, alle Kosten im Zusammenhang mit der Einlösung und Währungsumrechnung zu übernehmen, die WUIB dem Kunden in Rechnung stellt. Es ist möglich, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Auftrags keine genaue Zahl für diese Gebühren erhalten kann, da es möglich ist, dass WUIB zu diesem Zeitpunkt die Wechselkursgestaltung und die Gebühren, die WUIB von der Bank, bei der der Scheck gezogen wurde, berechnet werden, und in einigen Fällen der Clearingstelle, oder das Datum, an dem die Zahlung erfolgen wird, nicht bekannt sind. In der Regel werden der geltende Wechselkurs und die Gebühren und Provisionen berechnet und der Kunde wird am Tag des Eingangs des Clearing-Statements der Clearingstelle bei WUIB informiert. WUIB wird im Gegenzug für die Zahlung einer pauschalen Provision eine Kopie der Belege hinsichtlich der WUIB von ihren Korrespondenzbanken in Rechnung gestellten Gebühren zu Verfügung des Kunden halten.
- 12.2** Alle Schecks, die unbezahlt an WUIB zurückgegeben werden oder als nicht übertragbar oder nicht diskontierbar klassifiziert werden, werden unverzüglich an den Kunden zurückgegeben, und der Kunde stimmt zu, WUIB nach deren Erhalt für alle entstandenen Kosten zu entschädigen. Der Kunde erklärt sich außerdem bereit, WUIB alle von WUIB gezahlten Kosten zu erstatten, die WUIB von der Organisation berechnet werden, die den Scheck zurückgegeben hat.
- 12.3** Der Kunde wird im Falle eines Verlusts, Diebstahls oder einer Vernichtung des Schecks während der Übertragung innerhalb von 24 Stunden, nachdem WUIB davon benachrichtigt wurde, informiert. WUIB sendet dem Kunden einen Antrag auf Entschädigung, in dem WUIB bestätigt, dass WUIB von keiner Bank, die an der Abrechnung oder Zahlung des Schecks beteiligt ist, den dem Wert des betreffenden Schecks entsprechenden Betrag erhalten zu haben. Der Kunde stimmt hiermit zu, WUIB unverzüglich den diesem Wert entsprechenden Betrag zu zahlen, wenn dieser bereits an ihn gezahlt wurde.

13. Entschädigung in Bezug auf einen Scheck in einer Fremdwährung, der von WUIB auf dem Konto des Kunden auf einer der Korrespondenzbanken von WUIB gezogen wurde

- 13.1** Erhält ein von dem Kunden benannter Leistungsempfänger einen Scheck in einer Fremdwährung, der von WUIB gemäß seinen Weisungen ausgestellt wurde, aus einem beliebigen Grund, insbesondere aufgrund Verlusts, Diebstahls oder Vernichtung des betreffenden Schecks nicht, stimmt der Kunde zu, WUIB darüber zu informieren, sobald der Kunde Mitteilung erhält, dass der Leistungsempfänger den Scheck nicht erhalten hat.
- 13.2** Sobald der Kunde WUIB über den Nichterhalt des Schecks gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffer 13.1 informiert hat, wird WUIB alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Scheck so schnell wie möglich zu sperren. Der Kunde kann WUIB jedoch nicht für Verzögerungen beim Sperren oder für ein unterbliebenes Sperren des Schecks verantwortlich machen, wenn WUIB alle zumutbaren Schritte unternommen hat, den betreffenden Scheck so schnell wie möglich zu sperren. Der Kunde wird aufgefordert, den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 13.6 gebührende Beachtung zu schenken.
- 13.3** WUIB erklärt sich bereit, ersatzweise einen neuen Scheck auszustellen oder den Kunden zu einem Wechselkurs zu entschädigen, sofern WUIB den maßgeblichen Scheck sperren konnte. WUIB kann jedoch einen Ersatz oder eine Erstattung des Schecks von der Bereitstellung einer Garantie einer Bank durch den Kunden abhängig machen, die WUIB bei einer Einlösung des Schecks, der zunächst von einem Dritten ausgestellt wurde, trotz der von uns veranlassten Sperre schützt. Der Kunde stimmt zu, dass er WUIB in keiner Weise haftbar machen wird und WUIB für allfällige Verluste, Kosten, Ansprüche, Schäden und Aufwendungen entschädigt, die WUIB infolge der Sperre des ursprünglich ausgestellten Schecks und dessen Ersatzes oder Rückerstattung entstehen.
- 13.4** Falls der ursprünglich ausgestellte Scheck nach einer Sperre im Besitz des Kunden oder in den Besitz des Leistungsempfängers gelangt, verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass kein Versuch

unternommen wird, diesen Scheck einzulösen, dass er so bald wie möglich an WUIB zurückgegeben wird und dass er im Namen von WUIB gehalten wird, während WUIB seinen Erhalt erwartet.

- 13.5** WUIB ist nicht verpflichtet, einen Ersatzscheck auszustellen oder eine Zahlung vorzunehmen, falls WUIB feststellt, dass der ursprünglich ausgegebene Scheck eingelöst wurde, bevor er gesperrt wurde.
- 13.6** Wenn nachgewiesen werden kann, dass der ursprünglich ausgegebene Scheck eingelöst wurde, bevor es möglich war, diesen zu sperren, aber (i) der Kunde WUIB informiert hat, sobald er bemerkt hat, dass der Scheck nicht zugegangen ist, und (ii) der Kunde WUIB ausreichend dargelegt hat, dass der Verlust, Diebstahl oder die Vernichtung des Schecks in keiner Weise aufgrund einer Fahrlässigkeit des Kunden oder einer Nichteinhaltung seiner Sorgfaltspflichten bei der Übersendung oder einer anderen Transaktion des Schecks eingetreten ist, kann WUIB einen Ersatzscheck ausstellen oder den Kunden zu einem angemessenen Wechselkurs entschädigen, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Ersatz oder die Rückerstattung des Schecks von der zuvor erfolgten Bereitstellung einer Garantie einer Bank abhängig ist, die WUIB gegen den Fall schützt, dass es unmöglich ist, eine Rückzahlung des Schecks zu erlangen, der ursprünglich von der Bank ausgestellt wurde, die diesen Scheck freigeben/zahlen sollte. In Anbetracht der oben dargelegten Tatsachen stimmt der Kunde hiermit zu, WUIB den Wert des ursprünglich ausgestellten Schecks zu erstatten, falls es WUIB nicht möglich ist, eine Erstattung von der Bank zu erhalten, die den Scheck freigeben/auszahlen sollte oder falls festgestellt wird, dass der Kunde, der Leistungsempfänger oder ein anderer dem Kunden oder dem Leistungsempfänger bekannter Dritter diesen Scheck eingelöst hat. WUIB sichert zu, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückzahlung von der Bank zu erlangen, die diesen Scheck freigeben/zahlen sollte. Wenn festgestellt wird, dass der Scheck von dem Kunden, dem Leistungsempfänger oder einem anderen, dem Kunden oder dem Leistungsempfänger bekannten Dritten eingelöst wurde, ist WUIB berechtigt, den als Ersatz ausgestellten Scheck auf Kosten des Kunden zu sperren und alle Beträge, die an den Kunden gezahlt wurden, sind unverzüglich an WUIB zurückzuzahlen.

14. Schadloshaltung und Haftungsbeschränkung

- 14.1** Der Kunde hält WUIB schadlos gegenüber allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten, Ausgaben und Schadensersatzverpflichtungen, darunter unter anderem angemessenen Anwaltshonoraren und jeglichen anderen erstattungsfähigen Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Fahrlässigkeit des Kunden bzw. seinem vorsätzlichen Fehlverhalten, seinen Gesetzesübertretungen oder seinen Verstößen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Im Falle eines Mitverschuldens beider Parteien wird die Haftung gemäß dem individuellen Zahlungsausfallniveau aufgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich zudem, umgehend sämtliche Schadensersatzverpflichtungen, Kosten und Aufwendungen, darunter angemessene Anwaltshonorare und Kosten, zu zahlen, die WUIB bei der Vollstreckung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags entstehen. Die Verpflichtungen des Kunden bestehen bei Kündigung oder Beendigung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.
- 14.2** Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, werden alle gesetzlich verankerten Erklärungen, Gewährleistungen, Auflagen oder anderen Bedingungen im gesetzlich zulässigen Umfang aufgehoben.
- 14.3** WUIB haftet gegenüber dem Kunden (oder einem TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5) nicht (was nicht als unterbliebene Erfüllung der Verpflichtungen von WUIB auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesehen werden kann) für eine verspätete oder unterlassene Durchführung eines Auftrags (einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5), der ordnungsgemäß angenommen wurde, wenn die verspätete oder unterlassene Ausführung entweder ganz oder teilweise auf eine Handlung des Kunden oder eines Dritten oder auf ein Ereignis höherer Gewalt, also jedes Ereignis, dessen Eintritt auch bei Vorausehbarkeit unmöglich zu verhindern ist und/oder durch interne Umstände zurückzuführen ist, einschließlich einer Unterbrechung von Dienstleistungen aufgrund Streiks, Unfällen jeglicher Art, Schwierigkeiten mit dem Übertragungsnetz oder einem Virus, der die Computer-Netzwerke oder Systeme beeinträchtigt, oder jegliches Verschulden seitens der Führungskräfte dieser Netzwerke oder Systeme.
- 14.4** Die Haftung für eine Vertragsverletzung von WUIB gegenüber dem Kunden (einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5) und einer Person, die durch den Kunden einen Anspruch geltend macht, beschränkt sich auf den zum Valutatag festgelegten Fremdwährungswert des Auftrags, auf welchen sich der Anspruch bezieht. WUIB haftet nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund eines wirtschaftlichen Verlustes oder aufgrund von Folgeschäden. UNGEACHTET ANDERS LAUTENDER

VERTRAGSBESTIMMUNGEN BESCHRÄNKT SICH DIE IN DIESEM VERTRAG FESTGELEGTE KUMULATIVE GESAMTHAFTUNG VON WUIB FÜR UNMITTELBARE SCHÄDEN AUF EINE HÖCHSTSUMME ENTSPRECHEND DER OBEN STEHENDEN BERECHNUNG. WUIB BZW. SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, ORGANMITGLIEDER, FÜHRUNGSKRÄFTE, MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTEN HAFTEN, SOFERN SIE NICHT GROB FAHRLÄSSIG ODER VORSÄTZLICH HANDELN, IN KEINEM FALL NACH IRGENDWELCHEN GRUNDSÄTZEN DES SCHADENSERSATZRECHTS, DES VERTRAGSRECHTS, DER VERSCHULDENSUNABHÄNGIGEN HAFTUNG ODER SONSTIGEN GESETZES-RECHTLICHEN ODER BILLIGKEITSRECHTLICHEN GRUNDSÄTZEN FÜR ENTGANGENE GEWINNE, STRAFSCHADENSERSATZANSPRÜCHE, VERSCHÄRFTEN SCHADENSERSATZ, KONKRETE, EINHERGEHENDE, UNMITTELBARE, FOLGE- ODER ÄHNLICHE SCHÄDEN, DIE HIERMIT ALLESAMT MIT ZUSTIMMUNG BEIDER PARTEIEN VERTRAGLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER NICHT.

- 14.5** Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass er WUIB alle nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgänge sowie einen Anspruch für Schäden oder Verluste jeglicher Art aus dieser Vereinbarung meldet, sobald er Kenntnis über nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge erlangt, in jedem Fall aber innerhalb zwei (2) Monaten nach den Umständen, die zu dem nicht genehmigten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang oder Anspruch geführt haben. Unbeschadet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vorausgesetzt, dass die Benachrichtigungsaufgaben in Ziffer 14.5 erfüllt sind, leistet WUIB, sofern eine Zahlung von WUIB nach Eingang einer solchen Benachrichtigung im Rahmen eines von dem Kunden nicht genehmigten Auftrags vorgenommen werden sollte, umgehend die Höhe der Zahlung, die an den Leistungsempfänger in der Währung der Zahlung vorgenommen wurde, als hätte der nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgang nie stattgefunden, und zwar spätestens am Ende des Geschäftstages nach dem Tag, an dem WUIB über den nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat. Das Wertstellungsdatum der Erstattung darf nicht nach dem Datum liegen, an dem der nicht autorisierte oder fehlerhafte Zahlungsvorgang belastet wurde (und bei Überweisung an den Begünstigten, in der Währung der vorgenommenen Zahlung). Dieser Abschnitt 14.5 schränkt in keiner Weise die Haftung des Kunden gegenüber Verlusten ein, die sich im Hinblick auf nicht autorisierte Zahlungstransaktionen ergeben, bei denen der Kunde betrügerisch gehandelt hat bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig: (a) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten hat; (b) WUIB nicht unverzüglich benachrichtigt hat, nachdem er Kenntnis von dem Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder der nicht autorisierten Nutzung der Dienstleistungen erhalten hat; oder (c) um die es versäumt hat, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, Zugriffsmethoden auf das Online-System oder andere persönlichen Sicherheitsmerkmale zuzusichern.
- 14.6** Dieser Abschnitt 14.6 bezieht sich ausschließlich auf die von WUIB in Euro, Pfund Sterling oder einer anderen EWR-Währung getätigten elektronischen Überweisung innerhalb des EWR, bei denen der Kunde ein Kleinstunternehmen ist. Um Zweifel zu vermeiden, schränkt dieser Abschnitt 14.6 in keiner Weise die Haftung oder die Verpflichtung eines Kleinstunternehmens gegenüber WUIB ein, die sich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen) in Verbindung mit Devisentauschtransaktionen ergeben. Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und vorausgesetzt, dass die in Absatz 1.8 beschriebenen Benachrichtigungspflichten erfüllt wurden, hat WUIB den Zahlungsbetrag (falls dem Zahlungsempfänger überwiesen, in der jeweiligen Zahlungswährung) unverzüglich zu erstatten oder nach Wahl des Kunden die Zahlung neu auszuführen, wenn Zahlungen gemäß einer vom Kunden nicht autorisierten Anweisung getätigt wurden bzw. eine Anweisung von WUIB fehlerhaft ausgeführt wurde. Vorausgesetzt, dass der Kunde nicht betrügerisch gehandelt und WUIB gemäß Abschnitt 1.8 benachrichtigt hat, ist der Kunde nicht für Verluste (ausschließlich Devisentauschverluste) verantwortlich, die einer der Vertragsparteien hinsichtlich einer solchen nicht autorisierten Zahlungstransaktion entstanden sind. Der Kunde haftet WUIB gegenüber bis zu einem Höchstbetrag von fünfzig (50) Euro für Verluste, die dem Kunden oder WUIB vor der in Abschnitt 1.8 geforderten Benachrichtigung an WUIB entstehen und in Fällen, in denen der Kunde die Sicherheit seiner Online-Zugangsmethoden oder anderen Sicherheitsmerkmale bei der Einreichung der Anweisung nicht gewährleistet hat. Dieser Abschnitt 14.6 schränkt in keiner Weise die Haftung des Kunden gegenüber Verlusten ein, die sich im Hinblick auf nicht autorisierte Zahlungstransaktionen ergeben, bei denen der Kunde betrügerisch gehandelt hat bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig: (a) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten hat; (b) WUIB nicht unverzüglich benachrichtigt hat, nachdem er Kenntnis von dem Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder der nicht autorisierten Nutzung der

Dienstleistungen erhalten hat; oder (c) um die es versäumt hat, alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, Zugriffsmethoden auf das Online-System oder andere persönlichen Sicherheitsmerkmale zuzusichern.

14.7 WUIB wird dem Kunden Schäden, Kosten und Auslagen erstatten, die er aufgrund eines Gerichtsurteils mit der Begründung zahlen muss, dass die Nutzung des Online-Systems durch den Kunden gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines Dritten darstellt, vorausgesetzt:

14.7.1 Der Kunde informiert WUIB unverzüglich über jede Forderung oder Klage, oder eine drohende Forderung oder Klage, die von einem Dritten in Bezug auf das Online-System geltend gemacht wird oder geltend gemacht werden könnte;

14.7.2 WUIB hat die Kontrolle über alle Klagen, Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Online-System;

14.7.3 Der Kunde stimmt ohne schriftliche Zustimmung von WUIB keiner Aufforderung zu und übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit diesen Klagen, Forderungen oder Verfahren; und

14.7.4 Der Kunde kooperiert hinsichtlich dieser Klagen, Forderungen oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Online-System uneingeschränkt mit WUIB.

14.8 Mit Ausnahme der Regelung unter Ziffer 14.5 und soweit gesetzlich erlaubt, kann WUIB keine Haftung für Ansprüche übernehmen, die von einem Dritten (einschließlich eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5) gegen den Kunden geltend gemacht werden. Insbesondere wird WUIB sich nicht an handelsrechtlichen Streitigkeiten beteiligen, die gegebenenfalls zwischen dem Kunden und dem Leistungsempfänger entstehen.

14.9 WUIB verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen des Standes der Technik alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um den korrekten Betrieb des Online-Systems unter optimalen Bedingungen zu gewährleisten und die Aufträge auszuführen, die WUIB über das Online-System übertragen werden. Dementsprechend werden alle von dem Kunden eingegebenen persönlichen Daten, insbesondere Bankdaten, Codes und Zugriffsmethoden auf das Online-System, systematisch verschlüsselt. Allerdings übernimmt WUIB, sofern kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt, keine Haftung im Hinblick auf die Verbreitung und Aufbewahrung von Daten oder deren Verarbeitung oder Verwendung durch Dritte und WUIB haftet nicht für Verluste oder Kosten, die dem Kunden entstehen oder die er zu tragen hat aufgrund von:

14.9.1 Fehlfunktionen des Online-Systems, seiner oder der Telekommunikationssysteme von WUIB oder -netzwerke, aufgrund derer die Nutzung aller oder eines Teils der angebotenen Funktionen unmöglich wird;

14.9.2 Nichtverfügbarkeit des gesamten oder eines Teils des Services, die durch eine Fehlfunktion des Online-Systems, seiner Systeme oder der Systeme von WUIB, Zusatzgeräte oder Telekommunikationsnetze oder durch einen anderen Umstand verursacht wurde;

14.9.3 Verzögerungen oder Fehler bei der Ausführung eines Service oder der Ausführung eines Auftrags, die durch das Online-System, seine oder die Systeme von WUIB, Zusatzgeräte oder Telekommunikationsnetze oder durch einen anderen Umstand verursacht wurden.

14.10 Der Kunde bestätigt, dass:

14.10.1 die Sicherheit von auf elektronischem Wege übertragenen Informationen nicht garantiert werden kann und die Übertragung von Aufträgen, einschließlich der Nutzung von TPPs gemäß vorstehender Klausel 3.5, und Bestätigungen auf eigene Gefahr erfolgt. Er autorisiert WUIB, im Einklang mit den Aufträgen in dem Format und im Einklang mit dem Inhalt zu handeln, den WUIB erhält; und

14.10.2 das Recht auf Nutzung des Online-Systems wird dem Kunden vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumt.

14.11 Unbeschadet der sonstigen, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung von WUIB ist die Haftung von WUIB in Bezug auf die in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WUIB erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen auf den Euro-Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Wertstellung der

besagten Transaktion oder, sofern keine Wertstellung vereinbart wurde, zum Zeitpunkt des maßgeblichen Auftrags beschränkt.

- 14.12** Jede Beanstandung bezüglich unserer Dienstleistungen, unserer Leistung oder unserer Nichterfüllung, unseres Teams oder unserer Subunternehmer sollte per Einschreiben an die unter nachfolgender Ziffer 20.1 genannte Adresse gerichtet werden.

15. Zusicherungen und Gewährleistungen

Mit der schriftlichen Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt der Kunde sowohl für den Tag der schriftlichen Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch den Tag eines Auftrags folgende Erklärungen und vertraglichen Verpflichtungen ab:

- 15.1** Der Kunde hat die Befugnis und alle notwendigen Genehmigungen erhalten, die Dienstleistungen zu abonnieren und Aufträge zu übermitteln;
- 15.2** der/die Vertreter, der/die die Aufträge und Bestätigungen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzeichnet/unterzeichnen, ist/sind aufgrund der diesem Dokument, das der Kunde ändern kann, wenn Streichungen oder Ergänzungen notwendig werden, beigefügten Vollmachten ordnungsgemäß dazu ermächtigt. Solche Änderungen sind schriftlich von einem Zeichnungsberechtigten zu bestätigen;
- 15.3** Die Aufträge des Kunden und alle Zahlungen, auf die sie sich beziehen, erfolgen entsprechend diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, begründen für den Kunden eine verbindliche Zusage, sind gegen den Kunden durchsetzbar und der Kunde wird gegen die Bedingungen eines von dem Kunden abgeschlossenen Vertrages oder einer Vereinbarung keinen Widerspruch einlegen oder dagegen verstoßen;
- 15.4** alle von dem Kunden erteilten Aufträge und alle Zahlungen, auf die sie sich beziehen, sind legal, stehen in direktem Bezug zu seinen geschäftlichen oder gewerblichen Zahlungsanforderungen und erfolgen nicht aus spekulativen Gründen;
- 15.5** Der Kunde verfügt über die notwendigen Genehmigungen und Übereinkünfte, die Zahlungen zu leisten, die Gegenstand eines jeden von dem Kunden erteilten Auftrags sind;
- 15.6** Alle von dem Kunden erteilten Aufträge stehen nicht im Zusammenhang mit Glücksspiel oder Pornographie;
- 15.7** Die vom Kunden als Voraus- und Nachschusszahlungen zur Verfügung gestellten Beträge sowie die Sicherungsgegenstände (gemäß Definition dieses Begriffs in dem Sicherheitenanhang) sind lastenfrei, nicht Gegenstand von Sicherungsrechten, Vorzugsrechten, sicherungsähnlichen Rechten, oder Aufrechnungen sowie frei von anderen eingeräumten Vorzugskonditionen, Eigentumsvorbehaltsklauseln und sonstigen Rechten Dritter.
- 15.8** Der Kunde hat/wird alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen/ergreifen, um die in seinen EDV-Anlagen gespeicherten und geladenen Daten und/oder die entsprechende Software vor Kontamination durch Viren und Intrusionsversuche zu schützen.
- 15.9** Die Dienstleistungen werden vom Kunden ausschließlich für geschäftliche/kommerzielle Zwecke in Anspruch genommen und jede Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch den Kunden dient nur dazu, die mit einer Forderung oder einem Vermögensgegenstand, welche aus dem Geschäftsbetrieb entstanden sind oder ihm sonst zuzurechnen sind, verbundenen Risiken zu steuern.
- 15.10** Der Kunde handelt als Geschäftsherr und ist bevollmächtigt, über alle im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eingesetzten Vermögenswerten zu verfügen und jede Transaktion wird nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen und Gesetzen vorgenommen. Der Kunde versichert, auf eigene Rechnung und nicht auf Rechnung Dritter zu handeln.
- 15.11** Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und unmittelbar vor dem Abschluss der Geschäfte, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, sichert der Kunde WUIB Folgendes zu:
- (a) sofern der Kunde eine natürliche Person ist, dass er geschäftsfähig ist, mindestens 18 Jahre alt ist und diesen Vertrag einzig für sich selbst und das von ihm betriebene Gewerbe abschließt;
 - (b) sofern der Kunde keine natürliche Person ist, dass
 - (i) er nach der für seine Organisation geltenden Rechtsordnung ordnungsgemäß gegründet wurde und rechtmäßig besteht sowie diesen Vertrag einzig für sich selbst und das von ihm betriebene Geschäft abschließt;

- (ii) jede Person, die den vorliegenden Vertrag im Auftrag des Kunden ausfertigt und aushändigt und sämtliche weiteren im Vertrag vorgesehenen Transaktionen durchführt, und die im Auftrag des Kunden die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sowie sämtliche weiteren im Vertrag vorgesehenen Transaktionen ausführt, vom Kunden ordnungsgemäß damit beauftragt wurde.

16. Schadloshaltung in Bezug auf Faxe und andere Telekommunikationsmittel

- 16.1** Der Kunde stimmt zu, WUIB von jeglicher Haftung in Bezug auf Klagen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Verantwortlichkeiten, Forderungen, Schadensersatzansprüche, Kosten, Verluste und Aufwendungen, die aufgrund der Ausführung von Anweisungen, die per Telefax oder mit anderen Telekommunikationsmitteln offensichtlich von dem Kunden oder seinen Vertretern, Führungskräften, Mitarbeitern oder Handlungsbevollmächtigten, einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5, übermittelt werden, schadlos zu halten und freizustellen.
- 16.2** Der Kunde verpflichtet sich, auf das Verlangen von WUIB hin eine schriftliche Bestätigung für alle Anweisungen per Fax oder mittels anderer Telekommunikationsmittel, einschließlich der Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5, zu übersenden, um eine Verifizierung per Telefon oder in einer für uns akzeptablen Weise zu ermöglichen. Eine mangelnde schriftliche Bestätigung oder Verifizierung oder eine Differenz zwischen einer schriftlichen Bestätigung und den ursprünglich per Fax eingehenden Anweisungen kann jedoch keinesfalls das Recht von WUIB auf Schadensersatz oder auf fällige Beträge gemäß den Bestimmungen von Ziffer 16.1 einschränken.

17. Einhaltung der Vorschriften über Devisenkontrolle, FATCA und zur Bekämpfung von Geldwäsche

- 17.1** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass WUIB alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass WUIB nicht in Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwickelt wird oder diese unterstützt. Der Kunde verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften über die Devisenkontrolle und zur Bekämpfung der Geldwäsche in Bezug auf jeden Auftrag einzuhalten, und verpflichtet sich, die WUIB obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit diesen Gesetzen und Vorschriften zu respektieren. Insbesondere garantiert er, dass alle in seiner Zeichnung für die Dienstleistungen und in seinem Auftrag enthaltenen Informationen zutreffend sind und dass der Geldtransfer nicht die Gesetze oder Vorschriften über Devisenkontrolle und zur Bekämpfung von Geldwäsche verletzt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass WUIB zur Sicherstellung der WUIB gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, bezogen, aber nicht begrenzt auf Geldwäsche, auf Gesetze und/oder Anordnungen zu Handels- und Wirtschaftssanktionen, oder aus sonstiger gesetzlicher Verpflichtung oder Gerichtsentscheidung sämtliche von dem Kunden bereitgestellten transaktionsbezogenen Informationen nach dem alleinigen Ermessen von WUIB an eine beliebige Korrespondenzbank, an eine österreichische, deutsche oder sonstige ausländische Aufsichts- oder eine Justizbehörde weiterzugeben, sofern WUIB es für notwendig oder wünschenswert erachtet. Außerdem kann eine solche Offenlegung gegenüber jeder staatlichen Behörde, Körperschaft oder Abteilung erfolgen, die regulatorische oder aufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber WUIB ausübt, wenn die Offenlegung zur Befriedigung routinemäßiger staatlicher Kontrollen oder Prüfungserfordernisse dient, oder als Teil informatorischer Eingaben im gewöhnlichen Geschäftsablauf den genannten staatlichen Stellen gegenüber zu erfolgen haben. Mit der Unterzeichnung des Formulars "Zeichnung für Dienstleistungen" stimmt der Kunde ausdrücklich zu, WUIB im Sinne von Ziffer 17.1 von ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Bankgeheimnis zu befreien.
- 17.2** Weiterhin hat WUIB zur Durchführung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Transaktionen durch Outsourcing-Verträge Rückgriff auf verschiedene Einrichtungen des Konzerns. Zu diesem Zweck darf WUIB diesen Einrichtungen sämtliche Informationen, die der Kunde übermittelt, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der genannten Outsourcing-Verträge übermitteln. Mit der Unterzeichnung des Formulars "Zeichnung für Dienstleistungen" stimmt der Kunde ausdrücklich zu, WUIB gemäß Ziffer 17.2 von ihren Verpflichtungen in Bezug auf das Bankgeheimnis zu befreien.
- 17.3** Die Regulierungsbehörden können jederzeit verlangen, dass dem Kunden zusätzliche Informationen über seine Organisation oder bestimmte Transaktionen übermittelt werden. Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit die Informationen, die WUIB oder Regulierungsbehörden von dem Kunden anfordern können

und/oder zu deren Weiterleitung WUIB in Bezug auf den Kunden und/oder den Auftrag unter Umständen verpflichtet sind, zu übermitteln.

- 17.4** Wenn der Kunde gegen diese Gesetze oder Vorschriften verstößt, erklärt er sich einverstanden, dass WUIB alle Beträge oder Mittel einbehalten kann, die WUIB gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen überwiesen wurden und/oder dass WUIB einen Auftrag nicht ausführt, sofern WUIB von einer Aufsichtsbehörde (einschließlich einer ausländischen Regulierungsbehörde) angewiesen werde, ihn nicht auszuführen; auf diese Mittel fallen keine von WUIB geschuldete Zinsen an.
- 17.5** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass sämtliche Transaktionen, unabhängig davon, wo sie ihren Ursprung haben, von WUIB oder im Auftrag von WUIB durch andere gruppenangehörige Unternehmen bearbeitet werden können, deren Sitz sich außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union befinden kann. Dementsprechend werden alle Transaktionen, unabhängig vom Ort ihres Ursprungs, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Jurisdiktion abgewickelt, in der sie bearbeitet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zu Auslandsvermögen. Personenbezogene Daten werden nur in Übereinstimmung mit den in Ziffer 23 niedergelegten Bestimmungen verarbeitet.
- 17.6** Die Vereinigten Staaten von Amerika haben jüngst ein Gesetz zur Reform des U.S. Quellensteuerverfahrens (Foreign Account Tax Compliance Act - "FATCA") verabschiedet, das sich auf ausländische Finanzinstitute weltweit auswirkt. FATCA dient dazu, U.S. Bürger davon abzuhalten, ausländische Vermögen und Einkünfte zu verheimlichen. WUIB stellt ein „beteiligtes ausländisches Finanzinstitut“ im Sinne der Paragraphen 1471 bis 1476 der Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika (United States Internal Revenue Code) dar. Demgemäß fällt WUIB unter den Anwendungsbereich von FATCA und hat die darin enthaltenen Regelungen zu befolgen. WUIB macht daher diesen Abschnitt für den Fall zum Gegenstand der Vereinbarung, dass die Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika auf die vom Kunden mittels WUIB getätigten Transaktionen an die vom Kunden bestimmten Empfänger Anwendung findet. Transaktionen, die Gegenstand dieser Regelungen sein können, beziehen sich in der Regel auf feststehende, bestimmbare, jährliche oder sonst wie regelmäßige Erträge mit U.S.-Bezug (z.B. Dividenden, Zinsen oder Lizenzeinnahmen). WUIB hat keine Möglichkeit zu bestimmen, ob die oben genannten U.S.-Vorschriften auf die vom Kunden getätigten Transaktionen Anwendung finden, so dass WUIB nicht dafür verantwortlich ist, steuerliche Abzüge auf Zahlungen des Kunden an seine Empfänger über den Service „Western Union Business Solutions“ von WUIB einzubehalten. Üblicherweise sind U.S.-Steuern dann einzubehalten, wenn der Kunde eine Transaktion von Einkünften mit U.S.-Bezug an Nicht-U.S. Bürger vornimmt. Sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Einbehaltung von U.S.-Steuern auf Transaktionen des Kunden erforderlich sein könnte, so wird dem Kunden nahegelegt, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen, um seine Verpflichtungen nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht vollständig nachzuvollziehen. Die Vertragsparteien sind sich daher darüber im Klaren und darin einig, dass es die Pflicht des Kunden ist, seinen Verpflichtungen nach U.S.-amerikanischem Steuerrecht nachzukommen, die Herkunft von Zahlungen sowie den steuerrechtlichen Status des Empfängers nach der Abgabenordnung der Vereinigten Staaten von Amerika zu bestimmen und die Parteien ferner davon ausgehen, dass WUIB nicht weiß und nicht wissen kann, welche Herkunft eine Zahlung oder welchen steuerrechtlichen Status ein Empfänger hat. Der Kunde versichert daher gegenüber WUIB, dass er, soweit U.S.-Recht auf eine von ihm vorgenommene Transaktion anwendbar ist, den steuerrechtlichen Status des Empfängers gemäß FATCA und gemäß den damit in Zusammenhang stehenden Regelungen bestimmt und den erforderlichen Betrag, soweit erforderlich, einbehalten hat. Der Kunde wird WUIB von allen Forderungen der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (U.S. Internal Revenue Service - IRS) auf Grund von Steuern, Zinsen, Strafzahlungen sowie von Ausgaben und Kosten von WUIB, die durch oder in Zusammenhang mit der Nichteinbehaltung von Steuern durch den Kunden oder sonstigen Verstößen des Kunden gegen die Einbehaltungspflichten der IRS, einschließlich, aber nicht beschränkt auf FATCA, entstanden sind, freistellen und sie WUIB ersetzen. Diese Freistellungsklausel gilt über die Abwicklung jeglicher Transaktionen und die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

18. Die Sicherheit der Zugriffsmethoden auf das Online-System

- 18.1** Ein Auftrag gilt als von dem Kunden genehmigt, wenn er mit Hilfe eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5 und/oder der Zugriffsmethoden auf das Online-System übermittelt wurde, sofern die Übertragung

die Beträge, Währungen und Zahlungsdaten enthält. Der Kunde stimmt zu, die alleinige Verantwortung für den Schutz der Zugriffsmethoden auf das Online-System zu tragen und stimmt zu, dass die Nutzung der Zugriffsmethoden auf das Online-System eine gültige Anweisung von dem Kunden darstellt, gleich ob diese genehmigt wurde oder nicht. Der Kunde stimmt zu, WUIB sofort zu benachrichtigen, wenn eine Zugriffsmethode auf das Online-System offengelegt wurde oder wenn dies vermutet wird, und er stimmt zu, WUIB von jeglicher Haftung, gleich welcher Art, die sich für WUIB aufgrund einer solchen Offenlegung ergibt oder die WUIB zu tragen hat, schadlos zu halten und freizustellen.

- 18.2** Der Sicherheitsbeauftragte des Kunden muss stets eine aktuelle Liste der berechtigten Nutzer des Online-Systems aufbewahren. WUIB darf zu Recht davon ausgehen, dass jeder Nutzer des Online-Systems ein Nutzer ist, der von dem Kunden autorisiert wurde.
- 18.3** Der stellvertretende Sicherheitsbeauftragte des Kunden muss WUIB seine persönlichen Zugriffsmethoden auf das Online-System übergeben, wenn der Sicherheitsbeauftragte eine neue Zugriffsmethode auf das Online-System verlangt.
- 18.4** Der Kunde akzeptiert, dass WUIB, sobald ein Auftrag übermittelt wurde, berechtigt ist, den im Online-System getätigten Auftrag zu berücksichtigen und sofort auszuführen.

19. Geheimhaltungspflicht

- 19.1** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 17 und 23 verpflichten sich die Parteien, die Integrität und Vertraulichkeit aller Informationen und des Online-Systems, die von der anderen Partei geliefert oder bereitgestellt werden, zu schützen, und beide Parteien stimmen zu, diese Informationen oder das Online-System nur Mitarbeitern zugänglich zu machen, die in Bezug auf die Dienstleistungen Zugriff darauf haben müssen.
- 19.2** Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, wie oben definiert, gilt nicht für Informationen, die:
- 19.2.1** zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits im Besitz der besagten anderen Partei waren und rechtmäßig erlangt wurden, und dies durch schriftliche Dokumentation nachgewiesen werden kann;
 - 19.2.2** in gutem Glauben über einen unabhängigen Dritten nach dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung in den Besitz der besagten anderen Partei gelangen; oder
 - 19.2.3** ohne erfolgte Verletzung dieser Vertraulichkeitserklärung öffentlich zugängliche Daten werden.

20. Mitteilungen - aufsichtsrechtliche Informationen

- 20.1** Jede WUIB nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übermittelte Mitteilung bedarf der Schriftform und gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die unten aufgeführte Fax-Nummer, E-Mail-Adresse oder Postanschrift oder eine andere Fax-Nummer oder Adresse, die WUIB dem Kunden für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat, an WUIB übermittelt wird:

Western Union International Bank GmbH, Niederlassung Deutschland
Solmsstrasse 18,
60486 Frankfurt am Main,
Germany
Attention: Legal Department
Tel.: +49 (0) 69 8 509 8318
Fax: +49 (0) 69 8 509 8359
E-Mail : WUBSgermany@westernunion.com

- 20.2** Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland ist eine Niederlassung der Western Union International Bank GmbH, die ein gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz konzessioniertes und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zugelassenes Kreditinstitut ist. Der Kunde kann aufsichtsrechtliche Informationen in Bezug auf WUIB von der FMA anfordern.

FINANZMARKTAUFSICHT
Abteilung für Bankenaufsicht
Otto-Wagner Platz 5

1090 Wien, Österreich

Tel.: +43 1 249 59 0

Website: www.fma.gv.at

Der Kunde hat sich bei Beschwerden zunächst direkt an WUIB zu wenden. WUIB wird stets bemüht sein, Bedenken zum Ende des dritten Geschäftstags auszuräumen. Ist dies nicht möglich, bestätigt WUIB die Beschwerde innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Beschwerde. WUIB geht jeder Beschwerde nach und sendet dem Kunden innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt eine Antwort. Kann WUIB innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt aus von WUIB nicht zu vertretenden Gründen keine erschöpfende Antwort geben, sendet WUIB eine Antwort, aus der eindeutig der Grund für die Verzögerung hervorgeht und in der die Frist für eine erschöpfende Antwort angegeben wird, die nicht länger als 35 Geschäftstage nach Erhalt der Beschwerde ist. WUIB ist berechtigt, mit dem Kunden in der englischen Sprache zu kommunizieren. Die Kommunikation erfolgt seitens WUIB in elektronischer Form per E-Mail. Daneben besteht für den Kunden die Möglichkeit, die FINANZMARKTAUFSICHT oder die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anzurufen.

Die Beschwerde ist schriftlich an die

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Postfach 11 12 32

60047 Frankfurt am Main

Fax: +49 69 2388 1919

Email: schlichtung@bundesbank.de

zu richten.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, alle diesbezüglichen außervertraglichen Verpflichtungen sowie die Gültigkeit, Auslegung oder Durchführung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach deutschem Recht (jedoch ohne die deutschen Kollisionsnormen) geregelt. Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main vereinbart.
- 21.2** Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WUIB abzutreten. WUIB kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder jede beantragte Transaktion an eine andere Person abtreten.
- 21.3** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von WUIB geändert werden, sofern WUIB dem Kunden den von einem der Bevollmächtigten von WUIB unterzeichneten Text der maßgeblichen Änderungen mindestens einen (1) Monat vor deren Inkrafttreten zuschickt. Jede schriftliche Mitteilung, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geboten oder zulässig ist, muss wie folgt ausgestellt werden:
- 21.3.1** fünf (5) Tage nach Erhalt eines Einschreibens von WUIB an die Geschäftsadresse des Kunden oder von dem Kunden an den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Geschäftssitz von WUIB;
- 21.3.2** nach Erhalt durch den Leistungsempfänger im Fall eines Fax oder einer E-Mail, sofern die maßgebliche Benachrichtigung während der Bürozeiten des Leistungsempfängers gesendet wurde. Wird die Mitteilung außerhalb der Bürozeiten gesendet, gilt als Eingang der nächste Bankarbeitstag des Leistungsempfängers.
- 21.4** Wenn der Kunde, nachdem WUIB dem Kunden die Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß obiger Ziffer 21.3 mitgeteilt hat, die Dienste von WUIB nutzen oder weiterhin nutzt, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Kunden akzeptiert. WUIB hat den Kunden auf diese Folge besonders hinzuweisen.
- 21.5** Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass WUIB, soweit möglich, jede begründete Anfrage nach Kopien von historischen Transaktionen oder anderen ähnlichen Informationen (z. B. eine Kopie des eingelösten Schecks) beantwortet. WUIB erklärt sich damit einverstanden, dass dem Kunden alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Bereitstellung solcher Informationen in Rechnung gestellt werden und vom Kunden zu begleichen sind.

- 21.6** Der Kunde kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Eine Kündigung aus einem beliebigen Grund, einschließlich einer Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch WUIB, berührt nicht seine Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge oder anderer ausstehender oder aufgelaufener Verbindlichkeiten, die er WUIB zum Zeitpunkt der Kündigung schuldet. WUIB kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Monaten kündigen. Die Bestimmungen über die Entschädigung unter den Ziffern 7.1 und 7.4, die Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen unter den Ziffern 12.2 und 12.3 und alle Ziffern 13, 14, 15, 16, 18, 21 und 23 gelten über die Erfüllung der Dienstleistungen und die Kündigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus.
- 21.7** Unbeschadet der Regelung unter Ziffer 8.3.1 können beide Seiten die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne die unter Ziffer 21.6 aufgeführte Frist zu beachten, wenn, zum Beispiel; (i) der Kunde die Dienstleistungen fortgesetzt für die Dauer eines Jahres nicht nutzt; (ii) ein Kontrollwechsel des Unternehmens stattfindet; (iii) eine Seite die Bedingungen der Vereinbarung in erheblicher Weise verletzt; (iv) der Kunde gegen Gesetze oder anwendbare Regelungen verstößt oder nicht im Einklang damit handelt; (v) WUIB zur Kündigung gezwungen ist, um gesetzliche Vorschriften oder anwendbare Regelungen, die für WUIB und/oder für ein mit WUIB Verbundenes Unternehmen gelten, einzuhalten; (vi) WUIB (nach eigenem vernünftigen Ermessen) feststellt, dass der Kunde die Dienstleistungen für (oder in Verbindung mit) (A) Glücksspiel, Pornographie oder andere ähnliche Aktivitäten, (B) Zwecke, die nicht in direktem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen oder professionellen Zahlungsverpflichtungen des Kunden stehen, und/oder (C) spekulative Zwecke nutzt.
- 21.8** Sofern der Kunde nach einer Kündigung wegen fortdauernder Nicht-Inanspruchnahme der Dienstleistungen wünscht, eine Weisung zu erteilen, ist er gehalten, die dann gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren und sich einer vollständigen Akkreditierung im Einklang mit den dann geltenden Akkreditierungs- und sonstigen Richtlinien von WUIB zu unterziehen.

22. Aufrechnung

- 22.1** WUIB ist berechtigt, Beträge, die WUIB von dem Kunden erhalten hat oder die WUIB im Namen des Kunden hält oder in sonstiger Weise dem Kunden von WUIB geschuldet werden, gegen Beträge aufzurechnen, die WUIB in Bezug auf die Dienstleistungen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden, geschuldet werden, unter anderem:
- 22.1.1** fällige Beträge, die WUIB aufgrund obiger Ziffer 6.1 geschuldet werden;
- 22.1.2** fällige Zinsen, die WUIB gemäß obiger Ziffer 6.3 geschuldet werden;
- 22.1.3** fällige Beträge, die WUIB in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen der obigen Ziffern 7.1 und/oder 7.4 im Falle der Stornierung eines Auftrags Ihrerseits geschuldet werden;
- 22.1.4** fällige Beträge, die WUIB in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen von Ziffer 9.3.3 geschuldet werden;
- 22.1.5** fällige Gebühren/Kosten, die WUIB gemäß den Ziffern 12.1.5 und/oder 12.2 geschuldet werden;
- 22.1.6** fällige Beträge, die WUIB in Bezug auf eine Entschädigung gemäß den Bestimmungen der Ziffern 13.3, 12.6, 14.1, 16.1 und/oder 18.1 geschuldet werden;
- 22.1.7** bezüglich Relevanter Derivatekontrakte ist WUIB zur Aufrechnung mit allen Beträgen, die ansonsten in Bezug auf zwei oder mehr Relevanter Derivatekontrakte von WUIB an den Kunden oder von dem Kunden an WUIB zahlbar wären (unabhängig davon, ob sich die Aufrechnungsbeträge auf Optionsvereinbarungen, Forwardkontrakte oder beides beziehen).
- 22.1.7A** bezüglich PPE Forwardkontrakte und Zukünftigen Zahlungen ist WUIB zur Aufrechnung mit allen Beträgen berechtigt, die ansonsten in Bezug auf zwei oder mehr PPE Forwardkontrakte und/oder Zukünftige Zahlungen von WUIB an den Kunden oder von dem Kunden an WUIB zahlbar wären (unabhängig davon, ob sich Aufrechnungsbeträge auf PPE Forwardkontrakte, Zukünftige Zahlungen oder beides beziehen).
- 22.2** WUIB kann nicht für Verluste oder Kosten haftbar gemacht werden, die dem Kunden gegebenenfalls entstehen, wenn WUIB von ihrem Recht Gebrauch macht, WUIB gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 21 geschuldete Beträge aufzurechnen.

22.3 Der Kunde stimmt zu, dass WUIB die Aufrechnung nach Ziffer 22.1 gegen alle Ansprüche des Kunden gegen WUIB vornehmen kann, unabhängig davon, ob sie fällig sind oder nicht und unabhängig von ihrer Währung. Um eine Aufrechnung auch dann zu ermöglichen, wenn die jeweiligen Forderungen auf verschiedene Währungen lauten, stimmt der Kunde zu, dass WUIB eine Währung in die andere auf Grundlage der an diesem Tag von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Wechselkure umwandeln kann.

23. Datenschutz

23.1 Für die Dienstleistungen notwendigen personenbezogenen Daten; Datenkontrolle. WUIB muss personenbezogene Daten erfassen und verarbeiten, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Diese personenbezogenen Daten können vom Kunden bereitgestellt werden, z. B. wenn Angaben zum Begünstigten gemacht werden. Sie können auch von WUIB erfasst werden, beispielsweise wenn WUIB ergänzende Informationen erfasst, um die Angaben des Kunden zu verifizieren. Dem Kunden ist bekannt, dass WUIB ein unabhängiger Dienstleister ist, der eigenständig personenbezogene Daten kontrolliert, die der Kunde bereitstellt oder die von WUIB in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen erfasst, erlangt bzw. Verarbeitet werden. WUIB wird personenbezogene Daten, die in Verbindung mit den Dienstleistungen erlangt wurden, gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Klausel 23.1, verarbeiten, wie ansonsten zwischen dem Kunden und WUIB ausdrücklich schriftlich vereinbart oder wie dies ansonsten angesichts von Aufträgen des Kunden (oder durch Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5), die WUIB annimmt, notwendig sein kann.

23.2 Zusicherungen. Der Kunde sichert zu, dass der Kunde, wenn er WUIB personenbezogene Daten übermittelt oder wenn der Kunde WUIB mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragt, in Übereinstimmung mit den auf den Kunden anwendbaren Gesetze und Vorschriften handelt. Insbesondere (und uneingeschränkt) sichern Sie zu, dass (a) personenbezogene Daten, die der Kunde WUIB übermittelt, gesetzmäßig erfasst und verarbeitet wurden, (b) der Kunde alle notwendigen Zustimmungen bzw. Autorisierungen eingeholt, alle notwendigen Mitteilungen erteilt und alle anderen Handlungen vorgenommen hat, die nach dem geltenden Recht notwendig sind, damit der Kunde diese personenbezogenen Daten WUIB gegenüber für die Zwecke von Transaktionen, die Sie in Auftrag geben, und Datenverarbeitungen die gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig sind, offenlegen kann, und (c) die Verarbeitung, mit der der Kunde WUIB in Verbindung mit personenbezogenen Daten beauftragt, gesetzmäßig ist. Der Kunde verpflichtet sich, WUIB in Bezug auf Ansprüche freizustellen, die Dritte (einschließlich Behörden oder Aufsichtsbehörden) ggf. gegen WUIB in Verbindung mit Verletzungen von Gesetzen oder Vorschriften, die für den Kunden gelten, oder in Bezug auf Ansprüche, die Dritte (einschließlich Behörden oder Aufsichtsbehörden) gegen WUIB, die durch Verletzungen der hierin ausgeführten Zusicherungen entstehen oder damit verbunden sind, geltend machen.

23.3 Informationssicherheit. WUIB wird technische und organisatorische Maßnahmen einsetzen, mit denen personenbezogene Daten vor unbefugter Verarbeitung und beiläufig entstandenem Verlust, Vernichtung, Schäden, Änderungen oder Offenlegung geschützt werden sollen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Schaden, der durch die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder beiläufig entstandenen Verlust, Vernichtung oder Schäden von oder an personenbezogenen Daten entsteht, sowie der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten.

23.4 Zulässige Datenverarbeitung. WUIB verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit und in dem Datenkontrollen durch das geltende Datenschutzgesetz erlaubten Umfang. Personenbezogene Daten, die WUIB verarbeitet, umfassen Informationen, die der Kunde WUIB zur Verfügung stellt, sowie Informationen, die wir durch andere Western Union-Programme oder -Dienstleistungen, mit WUIB verbundene Unternehmen, dritten natürlichen oder juristischen Personen oder öffentlich zugänglichen Quellen erlangen. Die Art und Weise, auf die wir in Verbindung mit den Dienstleistungen erlangte personenbezogene Daten verarbeiten, sind in der anwendbaren Datenschutzerklärung dargelegt. WUIB wird soweit wie möglich sicherstellen, dass der anwendbaren Datenschutzerklärung zu entnehmen ist, wie personenbezogene Daten in Verbindung mit den Dienstleistungen verarbeitet werden; außerdem wird WUIB Änderungen an der Datenschutzerklärung rechtzeitig mitteilen.

Dritte und Übertragungen.

- 23.5.1** WUIB kann personenbezogene Daten an Dritte, einschließlich Lieferanten, Auftragnehmer, TPPs gemäß vorstehender Klausel 3.5 bzw. Geschäftspartner, für beliebige, gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässigen Zwecke oder Verarbeitung weiterleiten. Diese Parteien können sich außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, einschließlich in Ländern außerhalb des EWR, deren Datenschutzgesetze ggf. nicht denselben Schutz bieten wie die im EWR geltenden Gesetze. Mit Ausnahme von TPPs gemäß vorstehender Klausel 3.5, stellt WUIB sicher, dass Dritte, die personenbezogene Daten erhalten, solchen vertraglichen Bedingungen unterliegen und dass Übertragungen an Dritte außerhalb des EWR solchen Schutzmaßnahmen unterliegen, die das anwendbare Datenschutzgesetz vorsieht. Soweit das anwendbare Gesetz dies vorsieht, wird WUIB die ausdrückliche Zustimmung des Kunden einholen. Um Zweifel auszuschließen, übernehmen wir keine Haftung für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze bei der Übermittlung personenbezogener Daten an einen TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5.
- 23.5.2** WUIB kann personenbezogene Daten oder andere in unserem Besitz befindliche Informationen an Vollstreckungsbehörden oder andere Behörden weiterleiten, wenn dies aufgrund eines in- oder ausländischen Gesetzes oder Gerichtsverfahren erforderlich ist, oder soweit dies notwendig ist, um die Rechte oder Interessen von WUIB oder anderer geltend zu machen oder zu verteidigen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass diese Klausel nur Ihrer Information dient und nicht als Einwilligungserklärung auszulegen ist.
- 23.6** Mitteilung und Zusammenarbeit. Jede Partei unterrichtet die andere Partei umgehend, wenn sie Ansuchen um Informationen, Ansprüche, Klagen oder Anschuldigungen hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen bzw. des Informationssicherheitsgesetzes bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit dieser Vereinbarung durch die andere Partei erhält. Jede Partei lässt der jeweils anderen Partei für die Handhabung mit und Beantwortung dieser Anfragen die Hilfe zuteilwerden, um die die andere Partei verständlicherweise ersucht.

24. Anforderungen nach EMIR

24.1 Pünktliche Bestätigung von Derivatekontrakten

- 24.1.1** Die Bestimmungen eines jeden Derivatekontrakts sind in der Bestätigung, die dem Kunden von WUIB gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestellt wird, zu bestätigen.
- 24.1.2** WUIB wird dem Kunden so bald wie möglich und spätestens innerhalb der Frist für die Bestätigungsübermittlung eine Bestätigung eines jeden Derivatekontrakts zukommen lassen.
- 24.1.3** Wenn WUIB dem Kunden innerhalb der Frist für die Bestätigungsübermittlung eine Bestätigung im Zusammenhang mit einem Derivatekontrakt zustellt und der Kunde der WUIB innerhalb der Bestätigungsfrist keine Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung übermittelt, wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Bestimmungen der Bestätigung zustimmt und die Bestätigung zur Bestätigungsfrist bestätigt hat.
- 24.1.4** Wenn der Kunde der WUIB innerhalb der Bestätigungsfrist eine Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung zustellt, werden WUIB und Kunde angemessene Anstrengungen unternehmen sowie im guten Glauben und wirtschaftlich sinnvoll handeln, um die Differenzen zu lösen und im Hinblick auf den Derivatekontrakt so bald wie möglich eine geänderte Bestätigung zu vereinbaren.

24.2 Abgleich der Portfolios

- 24.2.1** WUIB und der Kunde verpflichten sich zum Abgleich der Portfolios gemäß EMIR.
- 24.2.2** Zu jedem Termin der Datenbereitstellung wird WUIB dem Kunden Portfoliodaten vorlegen.
- 24.2.3** Zu jedem Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich wird der Kunde einen Datenabgleich vornehmen.
- 24.2.4** Wenn der Kunde eine oder mehrere Unstimmigkeiten aufdeckt, die nach vernünftiger und redlicher Auffassung des Kunden eine erhebliche Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der WUIB und des Kunden im Hinblick auf einen oder mehrere Derivatekontrakte bedeuten, so wird der Kunde WUIB so bald wie praktisch durchführbar, schriftlich darüber verständigen. WUIB und Kunde werden dann in gegenseitiger Rücksprache diese Unstimmigkeiten zeitnah zu lösen versuchen, solange diese Unstimmigkeiten bestehen bleiben. Dabei werden sie insbesondere

zutreffende aktualisierte Abgleichdaten heranziehen, die aus dem Zeitraum stammen, in dem diese Unstimmigkeiten noch ungelöst sind.

24.2.5 Wenn der Kunde WUIB bis spätestens Geschäftsschluss Frankfurter Zeit des Geschäftstages, der auf den Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich oder, falls später, den Tag folgt, an dem WUIB dem Kunden diese Portfoliodaten vorgelegt hat, keine Mitteilung macht, dass die Portfoliodaten Unstimmigkeiten enthalten, dann wird davon ausgegangen, dass der Kunde die betreffenden Portfoliodaten bestätigt.

24.3 Streitbeilegung

24.3.1 WUIB und Kunde kommen überein, dass sie zur Aufdeckung und Beilegung von Streitfragen zwischen den Parteien folgende Vorgehensweise wählen werden:

- (i) WUIB oder Kunde können eine Streitfrage durch Übersendung einer Mitteilung über eine Streitfrage an die jeweils andere Partei zur Sprache bringen;
- (ii) am oder nach dem Streittermin werden WUIB und Kunde im guten Glauben beratschlagen, um die Streitfrage zeitnah beizulegen, insbesondere ein Vereinbartes Verfahren bestimmen und durchführen, das auf den Gegenstand der Streitfrage angewendet werden kann, oder, falls kein vereinbartes Verfahren existiert oder WUIB und Kunde übereinkommen, dass ein vereinbartes Verfahren ungeeignet ist, ein Schlichtungsverfahren für eine Streitfrage bestimmen und anwenden. WUIB und der Kunde übergeben jede Streitfrage, die sich nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Streittermin intern lösen lässt, an die geeignete höhere Managementebene.

24.3.2 WUIB und Kunde vereinbaren, dass in Bezug auf Differenzen bei der Bewertung der Sicherheit oder eines Derivatekontrakts eine Differenz zwischen der niedrigeren Bewertung und der höheren Bewertung, die weniger als 10 Prozent der höheren Bewertung ausmacht, nicht als Unstimmigkeit gelten soll, die Anlass zu einer Streitfrage gibt.

24.4 Berichtswesen

24.4.1 Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in diesem Zusatz, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt jede Partei hiermit ihr Einverständnis zur Offenlegung von Informationen:

- (i) insoweit diese nach EMIR-Bestimmungen sowie geltenden unterstützenden Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen („EMIR und unterstützende Regelungen“), die die Meldung und/oder Aufbewahrung von Transaktions- oder ähnlichen Informationen zwingend vorschreiben, erforderlich oder erlaubt sind, erfolgen oder insoweit diese nach Verordnungen oder Richtlinien in Bezug auf (und einschließlich) EMIR und unterstützende Regelungen notwendig oder gestattet sind oder danach erfolgen und sich auf die Meldung und/oder Aufbewahrung von Transaktions- oder ähnlichen Informationen beziehen, die von einer Behörde, Institutionen oder einem Amt herausgegeben wurden, und denen die jeweils andere Partei Folge zu leisten hat oder dies gewöhnlich tut („Berichtserfordernisse“) oder
- (ii) an und zwischen der Hauptniederlassung, den Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen der jeweils anderen Partei oder natürlichen oder juristischen Personen, die für die jeweils andere Partei oder ihre Hauptniederlassung, Zweigstellen oder verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Berichtserfordernissen Dienstleistungen erbringen.

Die Parteien erkennen jeweils an, dass nach EMIR und unterstützenden Regelungen die Regulierungsbehörden die Meldung von Transaktionsdaten verlangen, um die Markttransparenz zu erhöhen und Regulierungsbehörden die Überwachung systemrelevanter Risiken zu ermöglichen, damit die weltweite Umsetzung der Schutzvorkehrungen sichergestellt wird.

Die Parteien erkennen des Weiteren an, dass solche Offenlegungen insbesondere auch die Offenlegung von Transaktionsdaten beinhalten können, wie die Identität einer Partei (nach Namen, Anschrift, Konzernzugehörigkeit, Identifikationsmerkmal oder anderweitig) an jedes beliebige Transaktionsregister oder ein oder mehrere Systeme oder Dienste, die von einem derartigen Transaktionsregister und maßgeblichen Regulierungsbehörden geführt werden (insbesondere die ESMA und nationale Regulierungsbehörden in der Europäischen Union) nach EMIR und unterstützenden Regelungen, wobei diese Offenlegungen auch dazu führen können, dass gewisse anonyme Transaktions- und Preisfindungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Parteien erkennen überdies jeweils an, dass für die Einhaltung regulatorischer Berichtspflichten eine Partei einen

externen Dienstleister beauftragen kann, die Transaktionsdaten an ein Transaktionsregister übermitteln, und dass ein Transaktionsregister die Dienste eines globalen Transaktionsregisters in Anspruch nehmen kann, das von einer oder mehreren staatlichen Regulierungsbehörden reguliert wird. Die Parteien erkennen des Weiteren an, dass die nach dieser Ziffer gemachten Offenlegungen gegenüber Empfängern in einer anderen Jurisdiktion als der der offenlegenden Partei erfolgen können oder dass eine Jurisdiktion nicht unbedingt einen gleichwertigen oder angemessenen Schutz der persönlichen Daten gewährt wie die Jurisdiktion, in der die Gegenpartei beheimatet ist. Zur Klarstellung wird deshalb festgehalten: (i) insoweit das geltende Gesetz Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Schutz des Bankgeheimnisses, Datenschutz oder ein anderes Gesetz die Verschwiegenheitspflicht bezüglich Transaktions- und ähnlichen Daten vorschreibt, die wie in diesem Zusatz beschrieben offengelegt werden müssen oder dürfen, und einer Partei den Verzicht auf diese Vorgaben durch ihre Einverständniserklärung erlaubt, gelten die hier durch die jeweilige Partei abgegebenen Einverständniserklärungen und Zustimmungen als Einverständniserklärungen im Sinne des entsprechenden Gesetzes; (ii) Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen in diesem Vertrag oder in einer Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarung gelten weiterhin, insoweit diese Vereinbarungen nicht der Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit den hier erwähnten Berichtserfordernissen zuwiderlaufen; und (iii) die hier verwendeten Formulierungen sind nicht als Einschränkung des Geltungsbereichs sonstiger Zustimmungen zur Offenlegung zu verstehen, die von einer Partei gegenüber der jeweils anderen Partei separat abgegeben wurden.

24.4.2 Der Kunde anerkennt, dass WUIB nach EMIR verpflichtet ist oder eventuell dazu aufgefordert wird, Folgendes an ihre zuständige Heimatbehörde zu melden:

- (i) Verträge, die nach den entsprechenden Bestätigungen mehr als fünf Geschäftstage nach dem Ablauf der relevanten Frist für Bestätigungen nach EMIR noch ausstehen, sowie
- (ii) etwaige Streitfragen im Zusammenhang mit einem mindestens fünfzehn Geschäftstage überfälligen Vertrag, seiner Bewertung oder dem Austausch einer Sicherheit im Betrag oder Wert von über 15 Mio. EUR.

und der Kunde willigt dementsprechend in diese Offenlegung ein.

24.4.3 Der Kunde anerkennt, dass WUIB für Meldungen nach obiger Ziffer 24.4.2 (i) davon ausgeht, dass auf den Kunden die striktesten Fristen für Bestätigungen nach EMIR Anwendungen finden.

Übermittlung der Meldedaten

24.4.4 Bei jeder meldepflichtigen Transaktion und bei Zusicherungen des Kunden nach Ziffer 24.5.1 und (ii),

(i) erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass er WUIB (in dem Format und über den Kommunikationskanal, den WUIB dem Kunden von Zeit zu Zeit mit angemessener Vorankündigung mitteilt) die Angaben zur Gegenpartei so rechtzeitig mitteilt, dass WUIB ihrer Meldepflicht, wie von WUIB mitgeteilt, nachkommen kann;

(ii) erkennt der Kunde an, dass WUIB berechtigt ist, die Werte, die dem Ausgewählten Transaktionsregister zu übermitteln sind, nach alleinigem Ermessen festzulegen (was auch Standardwerte umfassen kann), um der Meldepflicht nachzukommen, falls der Kunde versäumt, Angaben zur Gegenpartei gemäß Ziffer 24.4.4 (i) zu machen. WUIB übernimmt keine Haftung gegenüber dem Kunden in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Werte und ist nicht verpflichtet, die dem Ausgewählten Transaktionsregister übermittelten Daten nachträglich zu korrigieren; und

(iii) bestätigt der Kunde, dass WUIB sich ohne Prüfung auf die Angaben zur Gegenpartei verlassen kann.

24.4.5 Bei jeder meldepflichtigen Transaktion liegt es im eigenen und absoluten Ermessen von WUIB zu beurteilen, ob eine Meldepflicht vorliegt sowie die jeweilige Meldepflicht zu bestimmen. Für den Fall der Notwendigkeit eindeutiger Referenzen zur Einbeziehung in die Meldedaten, gibt der Kunde seine Zustimmung zur Erstellung solcher eindeutiger Referenzen.

Weitere Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit der Meldepflicht unter EMIR

24.4.6 Der Kunde verpflichtet sich, die von WUIB im Zusammenhang mit den Meldepflichten benötigten Informationen zu übermitteln oder zu vervollständigen und die von WUIB verlangten Handlungen zu setzen.

- 24.4.11** Der Kunde anerkennt, dass WUIB nicht zur Überprüfung der gemäß obiger Ziffer 24.4.8 vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet ist und dass WUIB bis zur gegenteiliger Mitteilung durch den Kunden solche Informationen in Berichte aufnehmen darf.
- 24.4.12** Der Erhalt aller unter diesem Zusatz und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anfallenden Gebühren durch WUIB sowie die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieses Zusatzes oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden sind eine aufschiebende Bedingung für die Ausführung der unter Ziffer 24.4.5 genannten Pflichten von WUIB. Es liegt im eigenen und absoluten Ermessen von WUIB, auf diese aufschiebende Bedingung zu verzichten.

Dienstleistungen Dritter

- 24.4.7** WUIB und der Kunde kommen überein, dass sich WUIB zur Erleichterung der Übermittlung der Meldedaten unter diesem Zusatz oder der Ausführung anderer Pflichten unter diesem Zusatz der Dienstleistungen von Drittdienstleistern bedienen kann (einschließlich, aber nicht beschränkt auf jede Plattform, jedes System, jedes Interface oder andere von solch einem Drittdienstleister für diesen Zweck entwickelte Technologie).
- 24.4.8** Falls der Drittdienstleister ein verbundenes Unternehmen von WUIB ist, sind die Bestimmungen unter Ziffer 24.4.1 bis Ziffer 24.4.3 und Ziffer 24.4.10 bis 24.4.21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Drittdienstleister mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt WUIB Drittdienstleister zu lesen ist.

Haftung

- 24.4.9** Soweit nach geltendem Recht zulässig, stimmt der Kunde zu, dass WUIB, Drittdienstleister und die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von WUIB sowie die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von Drittdienstleistern nicht gegenüber dem Kunden (oder einer Person, die über oder durch den Kunden Ansprüche geltend macht) haften, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Pflichten oder anderweitig, für Verluste, die sich direkt aus oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften ergeben.
- 24.4.10** Soweit nach geltendem Recht zulässig, erklärt der Kunde sich bereit, WUIB, Drittdienstleister und die Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von WUIB sowie Drittdienstleistern von und gegen alle Verluste im Zusammenhang mit der Meldepflicht, zu entschädigen und schadlos zu halten, die ihnen aus oder in Zusammenhang mit dem Folgenden erwachsen:
- (i) Informationen, die der Kunde WUIB und/oder Drittdienstleistern zur Verfügung stellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Informationen, die in den Meldedaten enthalten sind, die WUIB und/oder Drittdienstleistern vom Kunden bekannt gegeben wurden, oder das Versäumnis des Kunden, Informationen rechtzeitig oder überhaupt zur Verfügung zu stellen, die WUIB zur Erfüllung der Meldepflicht gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig vernünftigerweise benötigt;
 - (ii) Korrekturen, die WUIB an Meldedaten vornehmen muss, die zuvor an ein Ausgewähltes Transaktionsregister übermittelt wurden, weil der Kunde ungenaue Informationen oder keine Informationen zur Verfügung gestellt hat; und
 - (iii) jegliches Versäumnis des Kunden, den Kunden LEI in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, außer in dem Maße, in dem diese Verluste die direkte Folge von:
 - a. Grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Versagen oder Betrug von WUIB oder grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Versagen oder Betrug der Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Agenten von WUIB; oder
 - b. grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Versagen oder Betrug eines Unternehmens oder seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertretersind.

Fehlerberichtigung

- 24.4.11** Erkennt der Kunde einen Fehler in den von ihm zuvor an WUIB übermittelten Informationen und ist dieser für die Meldepflicht wesentlich, wird der Kunde WUIB so schnell wie unter den

gegebenen Bedingungen möglich informieren und beide Parteien werden sich im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften bemühen, diesen Fehler zu beheben.

- 24.4.12** Die Übermittlung sämtlicher Informationen an ein Transaktionsregister zur Einhaltung der Meldepflicht findet unbeschadet eines gegenwärtigen oder zukünftigen Streitfalls zwischen den Parteien in Zusammenhang mit den übermittelten Informationen statt. Kein Versäumnis und keine Verzögerung, ein Recht, eine Befugnis oder eine Begünstigung nach dieser Ziffer 24.4 auszuüben, kann als Verzicht in Bezug auf einen Streitfall zwischen den Parteien ausgelegt werden. Die (wenn auch teilweise) Ausübung eines einzelnen Rechts, einer Befugnis oder einer Begünstigung kann nicht als Ausschluss eines späteren oder weiteren Ausübens dieses Rechts, dieser Befugnis oder Begünstigung oder als Ausübung eines anderen Rechts, Befugnis oder Begünstigung im Zusammenhang mit einem Streitfall zwischen den Parteien ausgelegt werden.

Rechtsträger-Kennung

- 24.4.13** Der Kunde verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine LEI zu erwerben und WUIB auf Nachfrage diese LEI und Nachweise der Erneuerung der LEI mitzuteilen.
- 24.4.14** Der Kunde akzeptiert, dass WUIB oder sonstige in die Erbringung der Leistungen eingebundene Drittdienstleister die LEI dem jeweiligen Transaktionsregister mitteilen.
- 24.4.15** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass weder WUIB noch in die Erbringung der Leistungen eingebundene sonstige Drittdienstleister sicherstellen können, dass das jeweilige Transaktionsregister die LEI vertraulich behandelt. Der Kunde stellt sowohl WUIB als auch die in die Erbringung der Leistungen eingebundenen sonstigen Drittdienstleister von der Haftung für die Weitergabe der LEI durch das jeweilige Transaktionsregister oder sonstige Personen, die für das Transaktionsregister auftreten, frei.

Änderungen der Meldepflicht

- 24.4.16** Wenn WUIB den Kunden über Handlungsempfehlungen oder Informationen der ESMA oder einer anderen Regulierungsbehörde oder über eine Änderung in den betrieblichen Erfordernissen (einschließlich den Erfordernissen des ausgewählten Transaktionsregisters) informiert, die nach Ansicht der WUIB eine Auswirkung auf die Meldepflicht oder die Bedingungen dieses Zusatzes haben, wird der Kunde solche Änderungen zu diesem Zusatz abschließen, die WUIB für die Umsetzung solcher Informationen oder Handlungsempfehlungen für erforderlich hält.

Rechte Dritter

- 24.4.17** WUIB und der Kunde kommen überein, dass keine der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen die Rechte von Drittdienstleistern und Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Agenten von Drittdienstleistern oder von WUIB's Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Auftragnehmer und Agenten nach Ziffer 24.4 ausschließen oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen sollen.

24.5 Zusicherungen des Kunden

- 24.5.1** Der Kunde sichert WUIB zum Datum des Inkrafttretens und an jedem späteren Datum, an dem der Kunde WUIB Aufträge erteilt, Folgendes zu:
- (i) Der Kunde ist entweder (A) eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition in EMIR), oder (B) ein außerhalb der Europäischen Union niedergelassener Rechtsträger, der nach bestem Wissen und Gewissen und reiflicher und angemessener Überlegung im Hinblick auf seinen Status eine nichtfinanzielle Gegenpartei (gemäß der Definition in EMIR) darstellen würde, wenn er in der Europäischen Union angesiedelt wäre; und
 - (ii) der Kunde ist keine nichtfinanzielle Gegenpartei, die unter den zweiten Unterabsatz von Artikel 10 Abs. 1 EMIR fällt (oder würde in Bezug auf Rechtsträger nach obiger Ziffer 24.5.1 (i) keine nichtfinanzielle Gegenpartei sein, die unter den zweiten Unterabsatz von Artikel 10 Abs. 1 EMIR fällt).
- 24.5.2** Sollte sich der Status des Kunden unter EMIR nach dem Datum des Inkrafttretens dergestalt ändern, dass er die unter obiger Ziffer 24.5.1 (ii) abgegebene Zusicherung nicht mehr einhalten kann, so hat der Kunde unverzüglich WUIB von dieser Statusänderung zu verständigen, und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit Wirkung zum entsprechenden Datum und zu

jedem folgenden Datum, an dem der Kunde Aufträge bei WUIB einreicht, nur die unter obiger Ziffer 24.5.1 (i) genannte Zusicherung abgibt.

- 24.5.3** Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, am Datum des Inkrafttretens die unter obiger Ziffer 24.5.1 (ii) genannte Zusicherung abzugeben, so hat der Kunde WUIB noch vor dem Datum des Inkrafttretens darüber zu verständigen. Falls der Kunde diese Mitteilung gemacht hat, wird davon ausgegangen, dass der Kunde am Datum des Inkrafttretens und zu jedem folgenden Datum, an dem der Kunde WUIB Aufträge erteilt, nur die unter obiger Ziffer genannte Zusicherung 24.5.1 (i) abgibt.
- 24.5.4** Ein Kunde, auf den die vorstehenden Ziffern 24.5.2 oder 24.5.3 Anwendung finden, kann WUIB verständigen, wenn sich sein Status unter EMIR nach dem Datum des Inkrafttretens dergestalt ändert, dass er die oben unter Ziffer 24.5.1 (ii) genannte Zusicherung abgeben kann. Mit Wirkung zum entsprechenden Datum und zu jedem folgenden Datum, an dem der Kunde WUIB Aufträge erteilt, wird dann davon ausgegangen, dass der Kunde die Zusicherung nach obiger Ziffer 24.5.1 (i) und 24.5.1 (ii) abgibt.
- 24.5.5** In den Fällen, in denen der Kunde eine Mitteilung nach den Ziffern 24.5.2, 24.5.3 oder 24.5.4 abgibt, kann WUIB dem Kunden einen neuen Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich mitteilen.
- 24.5.6** Bei jeder Übermittlung von Informationen durch den Kunden an WUIB gemäß Ziffer 24.4 sichert der Kunde WUIB zu, dass die vom Kunden übermittelten Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung in jeder Hinsicht richtig, zutreffend und vollständig sind.
- 24.5.7** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass sich der Kunde bei dem ausgewählten Transaktionsregister zu registrieren hat, falls der Kunde Berichte direkt von dem ausgewählten Transaktionsregister erhalten möchte.
- 24.5.8** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, sichert zu und garantiert, dass
- (i) jede meldepflichtige Transaktion in Übereinstimmung mit Feld 15 der Tabelle 1 des Anhangs zu den Berichtspflichten als direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Kunden verbunden gilt und
 - (ii) der Kunde für die Zwecke des Feldes 11 der Tabelle 1 des Anhangs zu den Berichtspflichten als Begünstigter jeder meldepflichtigen Transaktion gilt.

25. Was Wir mit den folgenden Begriffen meinen:

„Zusatzvereinbarung“ bezeichnet eine zusätzliche Vereinbarung, die zusätzliche Bestimmungen enthalten kann, welche dem Kunden gegebenenfalls von WUIB bereitgestellt wird, unter anderem Preisübersichten, Zusatzvereinbarungen, die sich auf eine bestimmte Dienstleistung beziehen, und Akkreditive.

„Anlageberatung“ bezeichnet Empfehlungen, die Wir Ihnen hinsichtlich Kauf, Verkauf, Ausführung oder Zurückhaltung von Kauf, Verkauf oder Ausführung von Derivatkontrakten geben, welche bei Uns zur Verfügung stehen und maßgeschneiderte Absicherungsstrategien, die jeweils Kombinationen der zuvor genannten Empfehlungen beinhalten und allesamt Ihre individuellen Bedürfnisse, Erfahrung und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen.

„Vorauszahlung“ bezeichnet eine Sicherheitsleistung durch den Kunden, die er im Zusammenhang mit einem Derivatekontrakt zu leisten hat.

„Vereinbartes Verfahren“ bezeichnet jedes Verfahren, das zwischen WUIB und Kunden im Hinblick auf eine Streitfrage vereinbart wird, außer dem Verfahren in Ziffer 24.3.

„Stellvertretender Sicherheitsbeauftragter“ bezeichnet die von dem Kunden benannte Person, die die Vertraulichkeit der Zugriffsmethoden auf das Online-System des Sicherheitsbeauftragten gewährleistet.

„Automatische Währungsumrechnung“ hat die Bedeutung wie in Ziffer 1.12.2 dargelegt.

„Leistungsempfänger“ bezeichnet einen Dritten, an den WUIB auf Anweisung des Kunden hin eine Zahlung leistet.

„Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem WUIB oder der Zahlungsdienstleister des Leistungsempfängers eine Maßnahme ausführt, die die Erbringung von Dienstleistungen ermöglicht.

„Käufer“ bezeichnet die so bezeichnete Partei in der jeweiligen Optionsbestätigung.

„**Barausgleichsbetrag**“ bezeichnet den durch WUIB festgelegten und vom Kunden oder WUIB am Valutatag zu zahlenden Betrag.

„**Kontrollwechsel**“ bezeichnet jeden Wechsel der Kontrolle über den Kunden nachdem der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat, wobei mit Kontrolle die Fähigkeit gemeint ist, direkt oder indirekt (einschließlich der direkten oder indirekten Kontrolle durch eine Mehrheit von Personen) Einfluss auf die Geschäftsführung des Kunden oder seine Geschäftspolitik auszuüben oder die Zusammensetzung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Organe des Kunden zu bestimmen, sei es durch Erwerb von Stimmrechten, durch Vertrag oder auf andere Weise.

„**Sicherheit**“ bezeichnet jede Vorauszahlung und/oder Nachschusszahlung.

„**Sicherheitenanhang**“ hat die in Ziffer 9.3.5 angegebene Bedeutung.

„**Allgemeine Angaben**“ bezeichnet, im Hinblick auf eine meldepflichtige Transaktion, die in Tabelle 2 des Anhangs über die Berichtspflichten aufgeführten Informationen.

„**Bestätigung**“ bezeichnet ein Dokument, das die Zusammenfassung der Anweisungen des Kunden enthält, die WUIB dem Kunden jedes Mal, wenn er WUIB einen Auftrag erteilt, übermittelt.

„**Bestätigungsfrist**“ bezeichnet den Geschäftsschluss in Frankfurt am Main am Geschäftstag, der auf den Tag des Abschlusses des Vertrags zwischen Kunde und WUIB folgt.

„**Vertragsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem der Kunde WUIB anweist, einen zukünftigen Zahlungsvorgang zu tätigen.

„**Vertragliche Mittel**“ bezeichnet den Betrag und die Art der Währung, deren Kauf von oder Verkauf an WUIB der Kunde zustimmt.

„**Vertragskurs**“ bezeichnet den vereinbarten Wechselkurs, der zur Berechnung des Barausgleichsbetrags verwendet wird.

„**Angaben zur Gegenpartei**“ bezeichnet die in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion und einen Kunden erforderlichen und in Tabelle 1 (Angaben zu den Gegenparteien) des Anhangs zu den Berichtspflichten aufgeführten Informationen.

„**Termin der Datenbereitstellung**“ ist ein Geschäftstag vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin für den Portfolio-Abgleich.

„**Datenabgleich**“ bezeichnet den Abgleich der Portfoliodaten, die von WUIB bereitgestellt werden, mit den Büchern und Unterlagen des Kunden zu allen ausstehenden Verträgen, damit etwaige Missverständnisse bei den Wichtigen Bestimmungen unverzüglich aufgedeckt werden können.

„**Kundenprofilokument**“ bezeichnet ein Formblatt, das von WUIB zur Verfügung gestellt und vom Kunden ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingereicht wird, um, unter anderem, die Kenntnisse des Kunden und seine Erfahrungen in Bezug auf Fremdwährungsderivate, die geschäftlichen Bedürfnisse und Zielsetzungen des Kunden, die Risikobereitschaft des Kunden und seine Risikotragfähigkeit basierend auf seiner finanziellen Situation, festzustellen.

„**Erfüllungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vor dem Fälligkeitsdatum, in dem der Kunde, falls so zwischen Kunde und WUIB vereinbart, den Forwardkontrakt oder den PPE Forwardkontrakt erfüllen kann.

„**Derivatekontrakt**“ bezeichnet jeden zwischen WUIB und dem Kunden entsprechend den Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Forwardkontrakt, NDF oder Optionsvereinbarung.

„**Streitfrage**“ bezeichnet eine Streitigkeit zwischen WUIB und dem Kunden, die sich auf die Gültigkeit eines Vertrags oder die Bewertung eines Vertrags oder einer Sicherheit bezieht, für die eine Mitteilung über eine Streitfrage wirksam zugestellt wurde.

„**Mitteilung über eine Streitfrage**“ ist die schriftliche Mitteilung, die darlegt, dass es sich dabei um eine Mitteilung über eine Streitfrage im Sinne von Ziffer 24.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt, und die in angemessener Ausführlichkeit die strittige Frage beschreibt (insbesondere den/die Vertrag/Verträge, um den oder die es in der Streitfrage geht).

„**Streittermin**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer Streitfrage das Datum, an dem eine Mitteilung über eine Streitfrage wirksam von einer Partei an die andere Partei zugestellt wird; in Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer Streitfrage beide Parteien eine Mitteilung über eine Streitfrage zustellen, ist das Datum, zu dem die erste dieser Mitteilungen wirksam zugestellt wird, der Streittermin. Jede Mitteilung über eine Streitfrage gilt als wirksam zugestellt, wenn die Zustellung per Fax, Brief oder E-Mail an die Adresse oder Faxnummer erfolgt, die der Kunde und WUIB der jeweils anderen Partei zuletzt mitgeteilt hat.

„**Erfüllung**“ bezeichnet die teilweise Leistung und/ oder die teilweise oder vollumfängliche Abwicklung des Forwardkontrakts oder PPE Forwardkontrakts.

„**€STR**“ bezeichnet die von der Europäischen Zentralbank auf ihrer Website veröffentlichte Euro Short-Term Rate.

„**EMIR**“ bezeichnet die EU-Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019).

„**ESMA**“ bezeichnet die mit Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„**Europäische Option**“ bezeichnet eine Optionsvereinbarung, die nur zur Verfallzeit ausgeübt werden kann.

„**Verfalldatum**“ bezeichnet den letzten Tag, an dem die Option ausgeübt werden kann.

„**Verfallzeit**“ bezeichnet den letzten Zeitpunkt, an dem WUIB einen Ausübungsauftrag akzeptieren wird, üblicherweise 15:00 (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungsdatum, soweit nicht anders in der entsprechenden Optionsbestätigung festgehalten. „**EWZ**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

„**FATCA**“ bezeichnet den U.S. Foreign Account Tax Compliance Act.

„**Finanzsicherheit**“ bezeichnet eine von dem Kunden zugunsten von WUIB gemäß den Bestimmungen des Sicherheitenanhangs zur Sicherung der Forderungen von WUIB im Zusammenhang mit sämtlichen Derivatekontrakten und PPE Forwardkontrakten zwischen WUIB und dem Kunden im Wege eines Pfandrechts bestellte Finanzsicherheit an (i) dem dem Kunden zuzuordnenden Teil sämtlicher (gegenwärtiger und künftiger) Guthaben, einschließlich darauf etwa zahlbarer Zinsen, auf dem von WUIB angegebenen Bankkonto, das WUIB für den Kunden und andere Kunden der Bank bei einer Drittbank in Deutschland führt und auf das die Vorauszahlungen und die Nachschusszahlungen zu erfolgen haben, sowie (ii) sämtliche Rückzahlungsansprüche, einschließlich darauf etwa zahlbarer Zinsen, des Kunden gegen WUIB und/oder die Drittbank, bei der das Konto für die Vorauszahlungen und Nachschusszahlungen geführt wird.

„**Fixing Datum**“ bezeichnet das Datum, an dem der Fixing Kurs bestimmt wird und der Barausgleichsbetrag berechnet wird.

„**Fixing Kurs**“ bezeichnet den Kurs, der zum vereinbarten Zeitpunkt am Fixing Datum auf einer unabhängigen Marktkursquelle angezeigt wird. Der Fixing Kurs wird zur Berechnung des Barausgleichsbetrags verwendet.

„**Forwardkontrakt**“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen WUIB und dem Kunden, wonach sich der Kunde dazu verpflichtet, von WUIB einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu erwerben (oder an WUIB zu verkaufen) und den korrespondierenden Betrag einer anderen Währung, zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft, als Gegenleistung zu erbringen (oder zu empfangen).

„**Zukünftige Zahlungsdienstleistungen**“ bezeichnet die Bereitstellung von zukünftigen Zahlungstransaktionen durch WUIB.

„**Zukünftige Zahlungstransaktion**“ bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Kunden und WUIB, in der: (i) sich der Kunde verpflichtet, eine bestimmte Menge an Mitteln in einer Währung zu kaufen und sich zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Geldbetrag in einer anderen Währung zu einem fest vereinbarten Wechselkurs zu entscheiden, und (ii) WUIB sich verpflichtet, die gekauften Mittel an einen bestimmten Leistungsempfänger oder an den Kunden selbst, ggf. für eine vereinbarte Servicegebühr, zu überweisen.

„**Konzern**“: sofern es den Kunden betrifft, hat dieser Begriff die Bedeutung, die der Definition des Konzerns in § 18 des Aktiengesetzes (AktG) entspricht.

„**Warteguthaben**“ bezeichnet die Mittel, die vorübergehend von WUIB zu Gunsten des Kunden und in seinem Namen und der Einfachheit halber vorbehaltlich eines Auftrags von dem Kunden oder einem Leistungsempfänger gehalten werden, einschließlich der Bezeichnung des Leistungsempfängers.

„**Auftragswährung**“ hat die Bedeutung wie in Ziffer 1.12.2 dargelegt.

„**Im Geld**“ bezeichnet in Bezug auf eine Optionsvereinbarung eine Option, die, wenn sie ausgeübt würde, zu einem Gewinn führen würde (ohne Berücksichtigung der Optionsprämie).

„**Wichtige Bestimmungen**“ sind in Bezug auf einen Derivatekontrakt mit WUIB, die Bewertung des entsprechenden Derivatekontrakts sowie alle sonstigen relevanten Einzelheiten, die zur Identifizierung des Vertrags dienen, insbesondere: das Vertragsdatum, den Erfüllungsbetrag, das Freigabedatum, das Vertragsdatum und/oder alle sonstigen relevanten Einzelheiten des Derivatekontrakts.

„**LEI (Legal Entity Identifier)**“ ist ein globaler Identifikationscode einer juristischen Person, der eine Einheit u.a. für die Zwecke der Berichtspflichten gemäß EMIR identifiziert und von einem akkreditierten LEI-Emittenten (Local Operating Unit) ausgegeben wird.

„**Verluste**“ sind sämtliche Verluste, Schäden, Strafen, Kosten, Aufwände oder andere Verpflichtungen (samt Anwaltskosten und anderer Honorare).

„**Kleinstunternehmen**“ sind juristische Person, unabhängig von ihrer Rechtsform, die zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses: (a) einen Bilanzwert bzw. einen jährlichen Nettoumsatz von weniger als zwei Millionen (2.000.000) Euro (oder den entsprechenden Gegenwert in Pfund Sterling) verzeichnet und (b) weniger als 10 Vollzeitangestellte beschäftigt.

„**Fälligkeitsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem die nach dem Forwardkontrakt vorgesehenen Leistungen erfüllt werden müssen. Bei dem Fälligkeitsdatum muss es sich in allen in den Forwardkontrakt oder PPE Forwardkontrakt einbezogenen Jurisdiktionen um einen Bankarbeitstag handeln, einschließlich in den beiden Ländern der zum Gegenstand des Vertrags gewordenen Währungen. Beim Fälligkeitsdatum soll es sich immer um den letzten Tag des Erfüllungszeitraums handeln, falls ein solcher vereinbart wurde.

„**Nachschusszahlung**“ bezeichnet eine Sicherheitsleistung zusätzlich zur Vorauszahlung, deren Leistung WUIB in Zusammenhang mit (i) einem Derivatekontrakt unter den in Ziffer 9.1 festgelegten Voraussetzungen oder (ii) einem PPE Forwardkontrakt unter den in Ziffer 9B.8 vom Kunden verlangen darf.

„**NDF**“ bezeichnet einen nicht lieferbaren Terminkontrakt, bei dem es sich um ein bar abgerechnetes Devisenprodukt zwischen dem Kunden und WUIB handelt, bei dem sich der Kunde verpflichtet, von WUIB einen bestimmten Geldbetrag in einer Währung zu kaufen (oder an WUIB zu verkaufen) und an einem vereinbarten zukünftigen Datum einen diesen Geldbetrag repräsentierenden Barbetrag zu einem vereinbarten festen Wechselkurs zu zahlen (oder zu erhalten).

„**ND Fazilität**“ (No Deposit Fazilität, allgemein auch als „Handelshöchstgrenze“ bezeichnet) bezeichnet eine Obergrenze (oder eine Kombination mehrerer verschiedener Obergrenzen, jeweils bezogen auf die verschiedenen Laufzeiten eines Derivatekontrakts oder PPE Forwardkontrakts), ausgedrückt in einem Nominalbetrag, die WUIB nach ihrem alleinigen Ermessen dem Kunden gegenüber mit schriftlicher Bekanntgabe festlegen darf, die es dem Kunden erlaubt, Derivatekontrakte oder PPE Forwardkontrakte bis zu dieser Obergrenze abschließen zu können, ohne dass er dazu eine Vorauszahlung leisten muss.

„**Mitteilung über den Widerspruch der Bestätigung**“ bezeichnet eine im Zusammenhang mit einer von WUIB erteilten Bestätigung zu einem Vertrag stehende Mitteilung des Kunden an WUIB (die mündlich per Telefon erfolgen kann, vorausgesetzt, dass diese mündliche Mitteilung noch am selben Tag schriftlich bestätigt wird), die ausführt, dass die Bestimmungen dieser Bestätigung die Bestimmungen des entsprechenden Auftrags nicht richtig wiedergeben, welche Bestimmungen falsch sind, und wie die Bestimmungen nach Auffassung des Kunden lauten sollten.

„**Ausübungsnachricht**“ bezeichnet die vom Käufer dem Verkäufer gegenüber abgegebene Mitteilung seiner Absicht, die Option auszuüben.

„**Online-System**“ bezeichnet das/die entwickelte(n) firmeneigene(n) Online-System(e) und deren Komponenten, die WUIB besitzt und verwaltet, mit denen der Kunde weltweite geschäftliche Zahlungen senden und empfangen kann, einschließlich dessen/deren allfälliger Ersatz und jeglicher zugehöriger Software, Websites, URLs, Softwareprogramme und lieferbarer Zubehörteile für das Online-System, wie z. B. Protokolle, Kompilate oder Datenbanken.

„**Zugriffsmethoden auf das Online-System**“ bezeichnet das/die individuelle(n) Passwort/Passwörter und die Benutzerkennung(en), die für einen direkten oder indirekten (durch Nutzung eines TPP gemäß vorstehender Klausel 3.5) Zugriff auf das Online-System erforderlich sind.

„**Optionsvereinbarung**“ bezeichnet eine Call Option oder eine Put Option.

„**Optionsbestätigung**“ bezeichnet ein von WUIB an den Kunden übermitteltes Dokument, in dem WUIB die Details der zwischen WUIB und dem Kunden vereinbarten Optionsvereinbarung bestätigt.

„**Optionswert**“ bezeichnet den sich aus den Berechnungen von WUIB ergebenden aktuellen Marktwert einer Option.

„**Ausübungsbetrag einer Option**“ bezeichnet den Gesamtbetrag, einschließlich der Kosten für den Erwerb der Währung sowie alle weiteren Kosten und Gebühren, die der Kunde WUIB gegenüber gemäß der Optionsvereinbarung schuldet.

„OTC-Derivatekontrakt“ bezeichnet einen Derivatekontrakt im Sinne von Art. 2 Nr. 7 EMIR, d.h. einen Derivatekontrakt dessen Ausführung nicht auf einem geregelten Markt oder auf einem Markt in Drittstaaten, der als einem geregelten Markt gleichwertig angesehen wird, erfolgt.

„OTM Fazilität“ (auch als **„Handelshöchstgrenze“** bezeichnet) bezeichnet eine Obergrenze für das Merkmal „Aus dem Geld“, die WUIB nach ihrem alleinigen Ermessen dem Kunden gegenüber mit schriftlicher Bekanntgabe festlegen darf und die es dem Kunden erlaubt, Derivatekontrakte oder PPE Forwardkontrakte bis zu dieser Obergrenze abschließen zu können, ohne dass er dazu eine Vorauszahlung oder eine Nachschusszahlung leisten muss.

„Aus dem Geld“ bezeichnet (i) in Bezug auf einen Forwardkontrakt oder PPE Forwardkontrakt die negative Wertdifferenz eines Forwardkontraktes oder PPE Forwardkontraktes, die sich aus der dem Kontrakt ursprünglich zu Grunde gelegten Wechselkursrate und der gegenwärtigen Wechselkursrate ergibt; (ii) in Bezug auf einen NDF die negative Wertdifferenz im Wert eines NDF, die sich aus dem Vertragskurs und der gegenwärtigen Wechselkursrate ergibt; und (iii) in Bezug auf eine Optionsvereinbarung eine Option, die, wenn sie ausgeübt würde, einen Verlust verursachen würde (ohne Berücksichtigung der Optionsprämie).

„Empfängerwährung“ hat die Bedeutung wie in Ziffer 1.12.2 dargelegt.

„Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind.

„Verarbeitung“ oder **„verarbeiten“** bezeichnet in Verbindung mit personenbezogenen Daten jeden Vorgang oder Vorgänge, die an personenbezogenen Daten oder Sätzen von personenbezogenen Daten durchgeführt werden, ungeachtet dessen, ob durch Automatisierung oder nicht, wie beispielsweise Erfassung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Adaptation oder Änderung, Abruf, Beratung, Verwendung, Offenlegung durch Übertragung, Verteilung oder andere Zurverfügungstellung, Angleichung oder Zusammenlegung, Beschränkung, Löschung oder Vernichtung.

„Portfoliodaten“ bezeichnet die Wichtigen Bestimmungen in Bezug auf alle Verträge, die zu einem Termin der Datenbereitstellung ausstehen, in einer Form und einem Standard, die einen Abgleich zulassen, und in einem Umfang und einer Ausführlichkeit, die für WUIB angemessen wären, wenn sie den Datenabgleich vornehmen würde.

„PPE & FP Abschlussbetrag“ hat die Bedeutung, die in Abschnitt 9B.20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt wird.

„PPE Forwardkontrakt“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen WUIB und dem Kunden, wonach sich der Kunde dazu verpflichtet, von WUIB einen bestimmten Betrag in einer bestimmten Währung zu erwerben (oder an WUIB zu verkaufen) und den korrespondierenden Betrag einer anderen Währung, zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft und zu einem vereinbarten festen Wechselkurs, als Gegenleistung zu erbringen (oder zu empfangen).

„PR-Fälligkeitstermin“ bezeichnet den 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankgeschäftstag, so soll der PR-Fälligkeitstermin auf den darauffolgenden Bankarbeitstag fallen. WUIB kann zu jeder Zeit bekannt geben, dass PR-Fälligkeitsdaten in häufigeren Abständen stattfinden sollen.

„Vanilla Option“ bezeichnet ein Optionsgeschäft, bei dem der Kunde und WUIB übereinkommen, dass der Kunde das Recht hat, nicht aber die Pflicht auferlegt bekommt, Mittel in einer Währung am Ausführungszeitpunkt zum Ausübungspreis in eine andere Währung umzutauschen.

„Optionsprämie“ bezeichnet den Betrag, der vom Käufer an den Verkäufer für die Option am Optionsprämienzahlungstag zu leisten ist.

„Optionsprämienzahlungstag“ bezeichnet das Datum zwei (2) Geschäftstage nach dem Handelstag.

„Put Option“ bezeichnet eine Transaktion, die dem Käufer das Recht, gibt, nicht aber die Pflicht auferlegt, an den Verkäufer zum Ausführungszeitpunkt den Call-Währungsbetrag zum Ausübungspreis verkaufen zu können.

„Put Währung“ bezeichnet die als solche in der entsprechenden Optionsbestätigung festgelegte Währung oder, wenn die Währung als solche nicht festgelegt ist, die vom Käufer zu verkaufende Währung.

„Put Währungsbetrag“ bezeichnet den Betrag, der bei Ausübung der Option zu verkaufenden Put Währung, wie er in der entsprechenden Optionsbestätigung aufgeführt ist. „Freigabedatum“ bezeichnet das Datum,

an dem eine zukünftige Zahlungstransaktion zur Freigabe und Begleichung fällig wird (dieses Datum kann bis zu einhundertzwanzig (120) Tage nach Vertragsdatum sein, sofern WUIB nach ihrem alleinigen Ermessen die Laufzeit der zukünftigen Zahlungstransaktionen nicht verlängert). Das Freigabedatum muss ein Bankarbeitstag in allen Rechtsordnungen sein, die an zukünftigen Zahlungstransaktionen beteiligt sind, einschließlich der beiden Länder der Währungen, die an der Transaktion beteiligt sind.

„Ausgewähltes Transaktionsregister“ bezeichnet das von WUIB in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion für solch eine meldepflichtige Transaktion von Zeit zu Zeit ausgewählte und dem Kunden bekannt gegebene Transaktionsregister oder, wenn kein Transaktionsregister zur Erfassung dieser meldepflichtigen Transaktion verfügbar ist und die Meldepflicht dies erfordert, die ESMA. WUIB teilt dem Kunden mit, dass das ausgewählte Transaktionsregister solange DTCC Derivatives Repository Limited sein wird, bis WUIB den Kunden anderweitig informiert.

„Meldepflichtige Transaktion“ bezeichnet jeden zwischen WUIB und dem Kunden jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossenen, der Meldepflicht unterliegenden Derivatekontrakt.

„Bericht“ bezeichnet die gemäß der Meldepflicht von WUIB im Auftrag des Kunden an das ausgewählte Transaktionsregister übermittelten Daten.

„Berichtsanhang“ bedeutet (i) der Anhang der delegierten Verordnung (EU) Nr. 148/2013 vom 19. Dezember 2012 und (ii) der Anhang der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1247/2012 vom 19. Dezember 2012, die von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt werden.

„Meldefrist“ bezeichnet die in Bezug auf eine meldepflichtige Transaktion in Art. 9 EMIR näher spezifizierte Meldefrist der meldepflichtigen Transaktion.

„Meldepflicht“ bezeichnet die Pflicht, gemäß Art. 9 EMIR Details aller abgeschlossenen, abgeänderten oder beendeten Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister oder die ESMA zu melden.

„Vertreter“ bezeichnet jede Person, die der Kunde in dem beigefügten Dokument mit den Unterschriftsberechtigungen als berechtigt angegeben hat, Aufträge zu senden und die Bestätigungen, die WUIB dem Kunden schickt, zu empfangen.

„Auftrag“ bezeichnet einen Auftrag von dem Kunden an WUIB, Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich eines Auftrags per Telefon, Fax, Brief, E-Mail oder über das Online-System.

„Meldedaten“ bedeutet (a) die Angaben zur Gegenpartei (ohne die ausgenommenen Angaben zur Gegenpartei) in Bezug auf den Kunden und (b) die Allgemeinen Angaben.

„Sicherheitsbeauftragter“ bezeichnet die Person, die von dem Kunden bestellt wurde, die Vertraulichkeit der Zugriffsmethoden auf das Online-System in Zusammenhang mit dem Online-System zu gewährleisten.

„Verkäufer“ ist die als solche bezeichnete Partei in der jeweiligen Optionsbestätigung.

„Dienstleistung“ bezeichnet die Ausführung von Zahlungen in Fremdwährungen per Überweisung oder per von WUIB auf den Namen des Kunden gezogenen Scheck in einer Fremdwährung, die Bereitstellung von ausländischen Banknoten, die Bereitstellung von Daueraufträgen, den Abschluss von Derivatekontrakten, PPE Forwardkontrakts und /oder zukünftige Zahlungstransaktionen, die Bereitstellung von Warteguthaben, den Ankauf von Schecks in Fremdwährungen und jede andere Dienstleistung, die WUIB für den Kunden gemäß seinem Auftrag erbringt.

„Abrechnungsbetrag“ bezeichnet den Gesamtbetrag, einschließlich der Kosten für die Währungsakquisition sowie Gebühren und Kosten, die der Kunde WUIB aufgrund eines Forwardkontraktes oder einer zukünftigen Zahlungstransaktion schuldet.

„Abrechnungswährung“ bezeichnet die als Abrechnungswährung benannte Währung. Dies ist die Währung, in der der Barausgleichsbetrag gezahlt werden muss.

„Ausführungsdatum“ bezeichnet hinsichtlich einer Optionsvereinbarung das Datum der Ausführungen der Zahlungsrechte und -pflichten gemäß der Optionsvereinbarung im Anschluss an die Ausübung der Option nach Ziffer 9.2.4 und gemäß den Angaben in der jeweiligen Optionsbestätigung. Das Ausführungsdatum ist bei einer Europäischen Option zwei (2) Geschäftstage nach dem Verfalldatum.

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet die Bedingungen, nach denen WUIB ihre Leistungen erbringt, wie in diesem Dokument (einschließlich von Zusatzvereinbarungen, Anhängen, Übersichten/Tabellen bzw. Bestätigungen) dargelegt; soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche von WUIB im Namen des Kunden erbrachten Dienstleistungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

„Laufzeit des Limitierten Auftrags“ bezeichnet den Zeitraum, der 60 Tage nicht überschreiten darf, innerhalb derer der Kunde WUIB beauftragt hat, die Vertragsmittel zur Zielrate zu kaufen oder zu verkaufen.

„Anweisung für einen Limitierten Auftrag“ bezeichnet die Anweisung des Kunden, die schriftlich oder über das Online-System von seinem Vertreter zu erteilen ist, zum Ankauf/Verkauf von Vertragsmitteln zur Zielrate in seinem Namen innerhalb der Laufzeit des Limitierten Auftrags.

„Zeichnung für die Dienstleistungen“ bezeichnet das Formular, das der Kunde ausfüllt, wenn WUIB in vertragliche Beziehungen zu ihm tritt und in dem der Kunde eine bestimmte Menge von Informationen über sich und seine Zeichnungsberechtigten bereitstellen muss.

„Ausübungspreis“ bezeichnet den Wechselkurs wie er in der jeweiligen Optionsbestätigung festgehalten ist und zu dem die Put Währung gegen die Call Währung getauscht wird, wenn die Option gemäß der Vereinbarung am Handelstag ausgeübt wird.

„Wirtschaftlich tragbar und käuflich“ bezeichnet, wo ein Wechselkursrisiko im Markt mit einem Volumen gehandelt wird, das ausreicht, um dieses Zinsniveau für einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum aufrechtzuerhalten.

„Richtkurs“ bezeichnet WUIBs von dem Kunden festgelegte Kurs, wenn und falls ein solcher festgelegter Kurs wirtschaftlich tragbar und käuflich wird, zu der der Kunde WUIB zum Kauf/Verkauf von Vertragsmitteln angewiesen hat.

„Abschlussbetrag“ hat die Bedeutung wie in Ziffer 9.3.14 dargelegt.

„Drittdienstleister“ bezeichnet einen von WUIB beauftragten Dritten, einschließlich und ohne Einschränkung, verbundener Unternehmen, die Meldedaten an das ausgewählte Transaktionsregister übermitteln.

„Bestätigungsfrist“ ist 17:00 Uhr lokaler Zeit am Geschäftstag, der auf den Tag des Vertragsabschlusses zwischen Kunde und WUIB folgt oder eine frühere Zeit, zu der WUIB den Kunden benachrichtigen kann .

„Tag des Vertragsabschlusses“ bezeichnet das Datum, an dem der Auftrag des Kunden gemäß Ziffer 1.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen worden ist.

„Transaktionsregister“ bezeichnet jede gemäß Art. 55 EMIR als Transaktionsregister registrierte oder gemäß Art. 77 EMIR als Transaktionsregister anerkannte Rechtspersönlichkeit.

„Transaktionsbenachrichtigung“ bezeichnet eine Benachrichtigung, die WUIB dem Kunden zukommen lässt und in der die Ausführungsbestimmungen eines Auftrages nach dessen Durchführung aufgeführt sind.

„WUIB“, bezeichnet oder verweist auf Western Union International Bank GmbH Niederlassung Deutschland, Solmsstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, eine Niederlassung der Western Union International Bank GmbH (Firmenbuchnummer 256184t, Handelsgericht Wien), The Icon Vienna (Turm 24), Wiedner Gürtel 13, 1100 Wien, Österreich, und ggf. jedes mit ihr verbundene Unternehmen.

„Nutzer des Online-Systems“ bezeichnet den Kunden, in seiner Eigenschaft als Nutzer des Online-Systems;

„Schriftlich“ oder „in Schriftform“ bezeichnet die Übertragungen per Fax oder Telex, sowie Daten, die WUIB per E-Mail (ohne Telefongespräche) zugesandt werden.

„Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet jede von WUIB bezeichnete Person, jede Person, die Kontrolle über WUIB ausübt und /oder jede Person, die von derselben Person wie WUIB kontrolliert wird, und dem Kunden von WUIB von Zeit zu Zeit mitgeteilt wird.

„Der Kunde“ und „Die Kunden“ bezeichnet den Kunden, der auf der ersten Seite der Zeichnung für die Dienstleistungen bezeichnet ist.

Western Union International Bank GmbH
Solmsstr. 18, 60486 Frankfurt am Main
Tel.: 0800 627 0150
wubsgermany@westernunion.com
<https://business.westernunion.com/de-de/>